

Name:

DEUTSCHE KONSERVATIVE

Kurzbezeichnung:

Deutsche Konservative

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Zeppelinstraße 110
13583 Berlin
z.H. Herrn Dieter Jochim**

**Postfach 26 03 54
13413 Berlin**

Telefon:

**(0 30) 53 15 52 88
(01 78) 1 41 40 30**

Telefax:

(0 30) 53 15 52 90

E-Mail:

info@deutschekonservative.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 15.11.2016)

Name :	DEUTSCHE KONSERVATIVE
Kurzbezeichnung :	Deutsche Konservative
Zusatzbezeichnung :	-----

Bundesausschuss:

Vorsitzender :	Dieter Jochim
Stellvertreterin :	Ursula Saul
Stellvertreter:	Kay Oelke
Schatzmeister :	Uwe Kozian
Stellv. Schatzmeisterin:	Rosi Wettermann
Bundesausschäftsführer :	Bernd Woelcken

Landesverbände:

Bayern:

Vorsitzender	Jürgen Eichinger
Stellv. Vorsitzender	Ewald Ehrl
Stellv. Vorsitzender :	Klaus W. Haase
Schatzmeister :	Ingrid Wolf
Schriftführer :	Sabine Kirschmann
Beisitzerin :	Renate Thamm
Beisitzer :	Franz Steinmoeller
Beisitzer :	Werner Wolf Alfons
Beisitzer :	Schindler Manfred
Landesausschäftsführer :	Fischer Alexander
Medienbeauftragter :	Dollinger

Berlin:

Vorsitzender :	Dieter Jochim
Stellvertreter:	Arnfried Wünscher
Stellvertreter :	Alexander Wettermann
Schatzmeisterin :	Rosemarie Wettermann
Stellv. Schatzmeisterin :	Claudia Krüger
Schriftführer :	Uwe Kozián
Stellv. Schriftführerin :	Heidi Appel
Landesgeschäftsführer :	Bernd Woelcken
Beisitzer :	Horst Grau

Baden Württemberg

Vorsitzender :	Johannes Schwefel
Stellvertreter :	Stephan Glebe
Beisitzer :	Robin Hailfinger

Hamburg :

Vorsitzender :	Michael Uhlig
Landesschatzmeister :	Burkard Lemmermann
Stellv. Landesschatzmeisterin :	Olga Uhlig
Landesgeschäftsführer :	Thomas Appel

Niedersachsen :

Vorsitzender :	Ferdinand Rasch
Landesschatzmeister :	Bernhard Reimann
Beisitzerin :	Jennifer Rasch

Nordrhein Westfalen :

Vorsitzender :	Dieter Danielzick
Stellvertreter/Jugendbeauftragter	Jan Busch
Schriftführer :	Wolfgang Hinz

Schleswig Hollstein :

Vorsitzender :	Achim Riedel
Landesschatzmeister :	Peter Evrard
Beisitzer :	Henning von Normann
Landesgeschäftsführerin :	Ursula Saul

Satzung

des Bundesverbandes der Partei



Kurzbezeichnung : Deutsche Konservative

Übersicht

Abschnitt 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Gastmitgliedschaft, stille Mitgliedschaft
- § 6 Fördermitgliedschaft
- § 7 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ordnungsmaßnahmen
- § 12 Parteiausschluss
- § 13 Ausschlussgründe
- § 14 Parteischiedsgerichte

Abschnitt 3 Bundesverband und Landesverbände

- § 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes
- § 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände
- § 17 Bundesverband und Landesverbände

Abschnitt 4 Organe der Bundespartei

Bundesparteitag, Landesparteitage, Europaparteitag

- § 18 Organe der Bundespartei
- § 19 Der Bundesparteitag
- § 20 Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Landesparteitage
- § 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht
(Bundes- und Landesparteitag)
- § 22 Aufgaben des Bundesparteitages
- § 23 Landesparteitage

Abschnitt 5 Der Bundesvorstand

- § 24 Der Bundesvorstand
- § 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes
- § 26 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 27 Sitzungsniederschriften
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

Abschnitt 6 Landesvorstände und Landesverbände

- § 29 Die Vorstände der Landesverbände
- § 30 Aufgaben der Landesvorstände
- § 31 Aufgaben der Landesverbände
- § 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Abschnitt 7 Bewerber für Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Arbeitsgruppen

- § 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen
- § 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)
- § 35 Arbeitsgruppen, Foren, Kommissionen

Abschnitt 8 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

- § 36 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

Abschnitt 9 Finanzwesen

- § 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

Abschnitt 10 Parteiämter

- § 38 Parteiämter

Abschnitt 11 Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit, Inkrafttreten, Datenschutz

- § 39 Satzungsänderungen
- § 40 Auflösung oder Verschmelzung
- § 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung
- § 42 Datenschutz

§ 43 Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Wenn Personen oder Funktionen benannt werden, sind sie in der männlichen Form beschrieben. Inhaber dieser Funktionen können sowohl Männer als auch Frauen sein.

Abschnitt 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Partei trägt den Namen : DEUTSCHE KONSERVATIVE

Die Kurzbezeichnung lautet : Deutsche Konservative.

(2) DEUTSCHE KONSERVATIVE- ist eine eingetragene Partei.

(3) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE hat ihren Sitz in der
Bundeshauptstadt Berlin.

(4) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE übt ihre politische Tätigkeit
auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

(5) Die Nachwuchsorganisation der Partei trägt den Namen : JUNGE KONSERVATIVE.

§ 2 Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE

(1) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Sie hat den Zweck, durch Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung dauerhaft mitzuwirken.

(2) Die DEUTSCHE KONSERVATIVE hat das Ziel, die in den Parteigrundsätzen und im Programm definierten Ziele mit demokratischen Mitteln umzusetzen. Es ist ihr besonderes Ziel, der Bedrohung unseres demokratischen Rechtsstaates entgegenzutreten und sich für den Erhalt und den Ausbau der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staates auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Dabei sieht sich die DEUTSCHE KONSERVATIVE der Wahrung abendländischer Wertevorstellungen verpflichtet.

(3) Es ist das weitere besondere Ziel der DEUTSCHE KONSERVATIVE, sich für die als notwendig erkannten Reformen im staatlichen Bereich, in der Gesellschaft und in der Wirtschaft offensiv einzusetzen.

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE kann jede natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Bundesrepublik Deutschland ihren Erstwohnsitz hat und bereit ist, Parteigrundsätze und Ziele der Partei zu fördern und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit

oder das Wahlrecht verloren hat. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft in der Nachwuchsorganisation JUNGE KONSERVATIVE erworben werden.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wohnt.

(3) Mitglied kann nicht werden, wer als Mitglied einer Partei oder Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen der DEUTSCHE KONSERVATIVE widerspricht, deren Struktur oder Ziele grundlegenden Verfassungsprinzipien und der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht.

Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei oder Gruppierung ist grundsätzlich möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich der Bundesvorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DEUTSCHE KONSERVATIVE wird bei der für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen untersten Gebietsvereinigung schriftlich beantragt.

Diese entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt und reicht den Antrag an den zuständigen Landesverband zur endgültigen Entscheidung weiter.

Soweit kein Landesverband besteht, wird die Mitgliedschaft beim Bundesvorstand beantragt.

(2) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Mitglied in dem Aufnahmeantrag unwahre Angaben gemacht oder diesen nicht vollständig ausgefüllt hat.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gebietsvereinigung geht die Mitgliedschaft über.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsvereinigungen Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem es keinen ersten Wohnsitz hat.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber anderen Mitgliedern und allen Parteiorganen zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe der Daten über die Mitglieder an Außenstehende unzulässig.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich Änderungen der Anschrift seines Hauptwohnsitzes nach dem Meldegesetz mitzuteilen.

(8) Der Bundesvorstand führt, geordnet nach Landesverbänden, in seiner Geschäftsstelle die zentrale Mitgliederliste der Partei.

§ 5 Mitglied auf Probe, Stille Mitgliedschaft

(1) Anstelle der ordentlichen Mitgliedschaft kann die Mitgliedschaft auf Probe, sofern der über die Aufnahme zu entscheidende Vorstand einer Aufnahme nicht einstimmig zustimmt, oder das die Aufnahme begehrende Mitglied die Mitgliedschaft auf Probe beantragt. Die Mitgliedschaft beträgt 6 Monate. Die Frist beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Über die endgültige Aufnahme ist nach Ablauf der Frist mit einfacher Mehrheit des über den für die Aufnahme zuständigen Vorstandes zu entscheiden.

Ein Mitglied, welches nur auf Probe aufgenommen wurde, hat mit Ausnahme der folgenden Regelungen gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder:

- Wählbarkeit für Funktionen in der Partei
- Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht nicht
- Die Umwandlung der Probemitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn das Mitglied auf Probe dieses vor Ablauf der Probezeit ausdrücklich schriftlich verlangt. Die Umwandlung kann mit Zustimmung des Vorstands auch vor Ablauf der Probezeit erfolgen

(2) Stilles Mitglied wird, wer mit dem Beitrag trotz zweifacher Aufforderung mehr als zwölf Monate im Verzug ist. Nach Mitteilung durch den Bundesschatzmeister an die Landesvorstände erklären diese die stille Mitgliedschaft. Die Beitragszahlungspflicht endet mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand.

(3) Stille Mitglieder haben keine Mitgliederrechte nach § 8. Sie haben die Möglichkeit, an Versammlungen teilzunehmen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung der DEUTSCHE KONSERVATIVE durch das Fördermitglied ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.

(2) Fördermitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich wie jedes andere Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE, an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 8 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.

(3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Entscheidung des zuständigen Landesvorstandes erworben.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE, kann jede Person gemäß § 3 werden.

(2) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller erklärt, daß er Satzung, Ordnungen, Parteigrundsätze, Zweck und Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE einhält und fördert.

(3) Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß § 8.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Partei hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Anregungen und Kritik, Anträge und Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Es hat im Rahmen der entsprechenden Geschäftsordnungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes und auch nach einem Austritt aus der Partei hinsichtlich ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordener Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Bei spontan an Mitglieder geleistete Spenden sind diese Mitglieder verpflichtet, die Spende unverzüglich an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Aufnahme.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand viertel- oder halbjährlich im voraus erhoben. Sie betragen monatlich 06,00 €. Bei höherem Nettoeinkommen können freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge entrichten. Familienmitglieder zahlen monatlich 03,00 €. Schüler, Studenten und sozial schwächere Mitglieder zahlen monatlich 02,00 €.

Auf begründeten Antrag beim Landesvorstand oder Bundesvorstand ist eine Beitragsreduzierung möglich.

(3) Mitglieder, die aufgrund der Fusion mit der Allianz der Mitte - ADM - der DEUTSCHE KONSERVATIVE angehören, zahlen bis auf weiteres den dort erhobenen Mitgliedsbeitrag.

(4) Die Beiträge in den Landesverbänden werden von Bundesschatzmeisterden viertel- oder halbjährlich im voraus, bevorzugt im Bankeinzugsverfahren, eingezogen. Daneben können die Beiträge auch auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle halbjährlich im voraus eingezahlt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt. Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.
Der Bundesvorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
3. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
4. Parteiausschluss nach § 12.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Der Mitgliedsausweis ist an den Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Die Geschäftsstelle des Bundesvorstands unterrichtet den zuständigen Landesvorstand.

(3) Alle im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindlichen Parteiunterlagen, Vermögenswerte, Aufzeichnungen sind unverzüglich dem zuständigen Gebietsvorstand, im Falle eines Vorstandsmitgliedes dem nächst höheren Gebietsvorstand im Original, sowie alle vorhandenen Kopien zu übergeben. Dazu gehören u.a. überlassene Geräte und Computerprogramme, Namen- und Adresslisten, Bankunterlagen, Kassenbestände und -Unterlagen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Bundesvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Partei finanziell schadet oder die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. In diesem Fall kann die Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
4. Enthebung von Parteiämtern,
5. Parteiausschluß

(4) Für die Mitglieder eines Landesverbandes ist der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesparteitag zuständig.

(5) Der Beschluß über eine Ordnungsmaßnahme kann nur in einer Sitzung des mit dieser Ordnungsmaßnahme befaßten Vorstandes gefaßt werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich per Einschreibe/Rückschein geladen worden sind. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen. Die/der Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich per Einschreibe/Rückschein zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlußfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihr/ihm die Begründung des Antrages mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an das zuständige Schiedsgericht zulässig, worüber die/der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

(6) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 11a Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nach geordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer

Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei

zulässig.

(2) Aus nachfolgenden Gründen ist eine Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände zulässig:

1. *wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügen.*
2. *wegen parteischädigenden Verhaltens (siehe hierzu § 13)*

(3) *Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine solche Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ.*

(4) *Die Maßnahme muss von dem nächsten Parteitag bestätigt werden.*

(5) *Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen*

§ 12 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich

- a) gegen die Satzung der Partei oder
- b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das zuständige Schiedsgericht.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch Beschluß ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlußverfahrens. Ein Widerspruch gegen einen derartigen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist.

§ 13 Ausschlußgründe

(1) Parteischädigend im Sinne von § 12 Abs. 1 verhält sich insbesondere, wer

1. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI Stellung bezieht,
2. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner weitergibt,
3. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
4. sich weigert, der parlamentarischen Fraktion/Gruppe der DEUTSCHE KONSERVATIVE beizutreten oder diese Fraktion/Gruppe verläßt,
5. Spenden annimmt und nicht ordnungsgemäß weiterleitet

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung setzen der Bundesparteitag und die Landesparteitage Schiedsgerichte ein.

(2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Abschnitt 3 Bundesverband und Landesverbände

§ 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und in Landesverbände entsprechend der staatsrechtlichen Grenzen der Bundesländer.

(2) Untergliederungen der Landesverbände sind Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände. Näheres regeln die Landessatzungen.

(3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Bundesland gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand, im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden, über Form und Art des Zusammenschlusses.

(4) Gebietsverbände sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des Bundesvorstandes einzuholen.

§ 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände

(1) Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände, werden gegründet, sobald die Mitgliederzahl in einem Bereich die Zahl sieben erreicht hat.

(2) Landesverbände sind zu gründen, sobald ein Bundesland über mindestens 20 Mitglieder verfügt. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in begründeten Fällen von der Mitgliederzahl nach unten abweichen kann.

(3) Mitglieder, in deren Bereich noch keine Gebietsvereinigung gegründet ist, gehören bis zu deren Gründung als Einzelmitglieder der nächst höheren Gebietsvereinigung an.

(4) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können zwei und mehr Bundesländer einen gemeinsamen Landesverband gründen. Gleiches gilt für nachgeordnete Gebietsvereinigungen mit Zustimmung der Landesvorstände.

2. durch Beschluß der Bundestagsfraktion,
3. durch Beschluß des Bundesvorstandes,
4. durch Mitgliederantrag, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt und begründet werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 10 Tage verkürzt werden.

(3) Antragsberechtigt sind bei Bundesparteitag:

- Der Bundesvorstand
- Die Landesvorstände
- Kreisverbände (Stadtbezirksverbände)
- Ortsverbände
- der Satzungsausschuß
- der Programmausschuß
- Arbeitskreise
- Der Bundesvorstand der Jugendorganisation „Junge Konservative“

Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Delegierten/Mitglied gestellt werden.

(4) Die Frist für die Stellung von Anträgen beträgt zwei Wochen.

Neue Anträge, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge in Form einer Tischvorlage eingebracht werden. Die Dringlichkeit muß von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

(5) Ein Parteitag kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

(6) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern sowie drei Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuß prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Der Wahlprüfungsausschuß prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages vom Bundesvorstand die Listen der Delegierten und die aktuelle Liste der Mitglieder des Bundesverbandes vorzulegen.

(7) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(8) Der Bundesparteitag ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten, bzw. 20 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Bundesparteitag nach Eröffnung nicht beschlußfähig, so schließt der Bundesvorsitzende unverzüglich den Parteitag und eröffnet ihn erneut nach Ablauf von 30 Minuten am selben Ort und mit gleicher Tagesordnung. Der so neu eröffnete Parteitag ist nun beschlußfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht auf Bundes- und Landesparteitag

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Parteitag teilnehmen. Rederecht und Stimmrecht haben die Delegierten und

1. bei Bundesparteitagen die Mitglieder des Bundesvorstandes, bei Landesparteitagen die Mitglieder des Landesvorstandes, Mitglieder der Bundestagsfraktion bzw. der Landtagsfraktion und die der DEUTSCHE KONSERVATIVE angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
2. die Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und des Bundesprogrammausschusses und die Vorsitzenden der Arbeitskreise, der Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Mitglieder des Bundesvorstandes der „Junge Konservative“, sofern sie Mitglied der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind,
5. die Vorsitzenden der Vorstände von Vereinigungen der DEUTSCHE KONSERVATIVE, die neben Sonderinteressen auch die Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE vertreten, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind. Die jeweilige Sondervereinigung muss vom Bundesvorstand anerkannt sein und vom nächsten Bundesparteitag bestätigt werden.

(2) Der Bundesparteitag besteht aus 200 Delegierten bei bis zu 10 000 Mitgliedern der Partei. Davon stellt jedes Bundesland fünf Delegierte. Die weiteren Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Landesverbände prozentual errechnet. Pro 100 weitere Mitglieder über 10 000 erhöht sich die Zahl der Delegierten um je zwei weitere Delegierte.

(3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten/Mitgliedern der Kreisverbände (in Stadtstaaten der Bezirksverbände), die von den Kreis- bzw. Bezirksversammlungen gewählt werden. Die Kreis- bzw. Bezirksverbände entsenden je angefangene 4 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.

(5) Ein an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Landesvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen, damit ein Ersatzdelegierter geladen werden kann.

(6) Kein Delegierter kann an einen Antrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seinem Gewissen unterworfen.

(7) Kann ein Mitglied bzw. ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Teilnehmer zu übertragen. Dies ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung vorzulegen. Jeder Teilnehmer darf allerdings nur jeweils eine Stimme übertragen bekommen.

(8) Die Landessatzungen haben diese Regelungen gleichlautend zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von der in Abs. 4 genannten Terminierung abweichen.

(9) Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand, der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluß Gäste zulassen. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 22 Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und die Beschlußfassung über alle den Bundesverband berührenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Bundespolitik der DEUTSCHE KONSERVATIVE.

(2) Der Bundesparteitag entscheidet weiter über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlußfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei,
4. die Entlastung des Bundesvorstands,
5. die Wahl des Bundesvorstandes,
6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
8. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
9. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundesprogrammausschusses und seines Stellvertreters,
11. die Annahme oder Änderung des Grundsatzprogramms, der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung.

(4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zu allen nachgeordneten Vorständen, zum Wahlprüfungsausschuß sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

Die nach Neugründungen von Gebietsvereinigungen gewählten Vorstände haben in den ersten beiden Jahren eine Amtszeit von einem Jahr.

Der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit gewählt.

§ 23 Landesparteitage

(1) Jeder Landesverband hält mindestens einmal im Jahr einen Landesparteitag/eine Mitgliedervollversammlung ab.

Daneben halten Landesverbände bei besonderen Anlässen Mitgliedervollversammlungen ab.

(2) Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn 50 % der Delegierten oder 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist gemäß § 20 Absatz 1 zu verfahren. Unterhalb einer Zahl von 5 anwesenden Mitgliedern ist ein Landesparteitag generell beschlussunfähig.

(3) Die Bestimmungen der § 19 bis 23 gelten entsprechend für die Landesparteitage.

Abschnitt 5 Der Bundesvorstand

§ 24 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Bundesschatzmeister,
- d) dem Bundesgeschäftsführer,

Sind eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, so hat der Vorsitzende die letztendliche Entscheidung (Abstimmungspatt) bei Vorstandsbeschlüssen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- e) den Vorsitzenden der Landesvorstände oder deren Vertreter, die Mitglieder der Landesvorstände sind,
- f) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
- g) dem Generalsekretär
- h) einem Europavertreter, der von den Mitgliedern der Fraktion des Europäischen Parlaments aus ihrer Mitte zu wählen ist,
- i) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann vom Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden. Spätestens vom nächstfolgenden Parteitag muß eine Nachwahl stattfinden. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter unverzüglich die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl durch den Landesparteitag.

(3) Ein weisungsgebundenes hauptamtliches Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(4) Auf Beschluß des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. der Bundesvorsitzende der Jugendorganisation „Junge Konservative“ oder sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind,
2. die Vorsitzenden oder die ständigen Vertreter von Sondervereinigungen, sofern sie Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind.
3. der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
4. der Chefredakteur der Parteizeitung
5. Gäste und Fachleute.

§ 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mündlich in der vorausgegangenen Sitzung und nochmals schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der schriftlichen Einberufung wird das Protokoll der voraus gegangenen Vorstandssitzung beigelegt.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muß binnen einer Frist von zehn Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes,
2. von fünf Mitgliedern des Bundesvorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. von den Vorständen von vier Landesverbänden.

§ 26 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband. Ihm obliegt die politische Führung der Partei zwischen den Parteitagungen und die organisatorische Führung der Partei. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei.

(2) Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Bundesparteitages
2. die Förderung der Landesverbände, sowie der Arbeitskreise des Bundesverbandes
3. die Vorbereitung der Bundesparteitage

(3) Er berät die Landesverbände bei der Teilnahme an Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie hinsichtlich des Eingehens von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Landes- und Kommunalebene.

(4) Der Bundesvorsitzende, seine bis zu vier Stellvertreter, der Bundesschatzmeister und der Bundesgeschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB).

(5) Verträge, welche die Bundespartei allgemein verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden unterzeichnet. Verträge, welche die Bundespartei finanziell verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister unterzeichnet.

(6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gebietsvereinigungen der Partei teilzunehmen. Sie haben das Rede- und Antragsrecht. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

(7) Der Bundesvorstand überwacht die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 27 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bundesparteitages ist den Landesvorständen binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

(1) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe ihre Pflichten, ist der Bundesverband bzw. der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Verbände oder Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird der Aufforderung binnen gesetzter Frist nicht Folge geleistet, kann der Bundesvorstand den Landesvorstand anweisen, innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

(2) Im übrigen kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand gegen nachgeordnete Gebietsvereinigungen oder ihre Organe, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder Parteigrundsätze in grober vorsätzlicher Weise verstoßen, oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen, nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung, erforderlichenfalls mit der Anordnung, innerhalb einer benannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,
2. die Auflösung der Gebietsvereinigungen,
3. die Auflösung des Vorstandes oder die Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder.

Für die Durchführung von Satz 2 und 3 ist die Zustimmung des Schiedsgerichts einzuholen.

§ 29 Die Vorstände der Landesverbände

(1) Die Landesvorstände setzen sich zusammen aus

1. dem Landesvorsitzenden,
2. den zwei Stellvertretern,
3. dem Landesschatzmeister
4. dem Landesgeschäftsführer

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Dem erweiterten Landesvorstand gehören an:

1. die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden
2. der Vorsitzende der Landtagsfraktion der DEUTSCHE KONSERVATIVE
3. der stellvertretende Landesschatzmeister

Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.

(2) Der Landesvorstand wird durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle 2 Monate, vorzugsweise in unterschiedlichen Orten, stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 30 Aufgaben der Landesvorstände

(1) Die Landesvorstände leiten die Landesverbände. Ihnen obliegt insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages
2. die Förderung der Kreis- bzw. Bezirksverbände, sowie der Arbeitskreise des Landesverbandes; die Landesvorstände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände unterrichten,
3. Die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zu den weiteren Volksvertretungen

(2) Die Landesvorstände haben durch Beschluß die Wahrnehmung einzelner Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

(3) Die Landesvorstände erlassen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe landesspezifische Richtlinien. An diese Richtlinien sind die nachgeordneten Gebietsvereinigungen gebunden.

(4) Die Mitglieder der Landesvorstände können an Sitzungen der nachgeordneten Vorstände und Gebietsvereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit ihm die Geschäfte der Partei.

§ 31 Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der DEUTSCHE KONSERVATIVE zu verbreiten und für die Ziele der DEUTSCHE KONSERVATIVE zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu informieren,
3. die Mitglieder zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und auf diese Weise die politische Willensbildung in allen Organen der DEUTSCHE KONSERVATIVE und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der DEUTSCHE KONSERVATIVE gegenüber den Behörden der Länder zu vertreten.

§ 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Für die den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsvorstände und Gebietsverbände gelten die Regelungen der §§ 30 und 31 entsprechend.

§ 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei sowie der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Die Partei strebt an, Abgeordnete in die Volksvertretungen aus allen beruflichen Kreisen der Wählerschaft in einem Verhältnis zu entsenden, das dem prozentualen Anteil der Berufsgruppen an der Wählerschaft entspricht.

§ 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)

(1) Über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Partei, insbesondere über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, muß ein Mitgliederentscheid stattfinden.

Auf Antrag des Bundesparteitages oder der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht. Näheres regelt die Urwahlordnung.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Willensbildung der Mitglieder der DEUTSCHE KONSERVATIVE und muß auf dem nachfolgenden Parteitag auf die Tagesordnung gesetzt und abgestimmt werden. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

§ 35 Arbeitskreise, Foren, Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die politische Arbeit der DEUTSCHE KONSERVATIVE von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand beruft Arbeitskreise und Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen oder organisatorischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

Jeder Arbeitskreis oder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Über die Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes vorzulegen ist.

(3) Der Bundesvorstand setzt Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- und/oder ressortübergreifenden Programmentwicklung dienen.

(4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(5) Die Arbeitsgruppe, die Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(6) Der Bundessatzungsausschuss erarbeitet Empfehlungen für die Fortschreibung des Grundsatzprogramms unter Berücksichtigung aktueller politischer Entwicklungen und Veränderungen.

(7) Der Bundesprogrammausschuss berät den Bundesvorstand bei der Erarbeitung von politischen Themen und Aussagen.

§ 36 entfällt

Abschnitt 8 Finanzwesen

§ 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

(1) Sämtliche Finanzvorgänge der Partei regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Alle Gebietsvereinigungen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dabei sind die Bestimmungen der Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten.

(3) Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes, der Landesverbände und der Bezirks- und Ortsverbände müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Schatzmeister in den einzelnen Verbänden haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassen- und Rechnungsführung der Gebietsvereinigungen durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfberichte sind dem

- Vorstand der geprüften Gebietsvereinigung
- Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung und der
- zuständigen Hauptversammlung/dem zuständigen Parteitag vorzulegen.

(5) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der nachgeordneten Gebietsvereinigungen jederzeit durch von ihnen beauftragte Mitglieder unter einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden prüfen lassen.

(6) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand der geprüften sowie der nächst höheren Gebietsvereinigung mitzuteilen.

(8) Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

Abschnitt 9 Parteiämter

§ 38 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der DEUTSCHE KONSERVATIVE sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben grundsätzlich Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

(4) Vorstände und andere gewählte Funktionsträger haften bei ordnungsgemäßigem Verhalten nicht mit ihrem Privatvermögen oder Geschäftsvermögen.

(5) Im Innenverhältnis haften die Vorstände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

Abschnitt 10 Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit, Inkrafttreten, Datenschutz, weitere Bestandteile

§ 39 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem ordentlichen Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Der Antrag muß von einem Antragsberechtigten eingebracht werden.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag mindestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag den Abstimmungsberechtigten zu. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag können Antragsberechtigte

Änderungsanträge zu diesem Antrag an den Bundesvorstand einreichen. Zehn Tage vor Beginn des Bundesparteitages leitet der Bundesvorstand die Änderungsanträge zu den Anträgen den Abstimmungsberechtigten zu.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Anträge und Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu.

§ 40 Auflösung oder Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluß regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluß berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit des Bundesparteitages beschlossen.

§ 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Gebietsvereinigungen und der Jugendorganisation „Junge Konservative“ müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Bestimmungen der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen nachgeordneten Satzungen vor. Abweichungen von der Bundessatzung bedürfen der Genehmigung.

(3) In Gebietsvereinigungen, in denen keine eigene Satzung verabschiedet ist, gilt die Bundessatzung.

(4) Die Geschäftsordnung der Partei, die Schiedsgerichtsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Bundessatzung.

§ 42 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in

der DEUTSCHE KONSERVATIVE gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 43 Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 09.08.2014 in Berlin geändert und so beschlossen

Geschäftsordnung



Kurzbezeichnung :

Deutsche Konservative

**A Hauptversammlungen und Parteitage
B Vorstände von Gebietsvereinigungen
C Nominierungsversammlungen**

A Hauptversammlungen und Parteitage

- § A1 Einladung
- § A2 Öffentlichkeit
- § A3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages
- § A4 Leitung der Versammlung / des Parteitages
- § A5 Tagesordnung
- § A6 Anträge
- § A7 Rederecht
- § A8 Wahlen, Abstimmungen
- § A9 Ordnungsmaßnahmen

§ A1 Einladung

(1) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter einer Gebietsvereinigung laden schriftlich unter Einhaltung der Fristen nach § 20, Abs1 der Satzung zu ordentlichen sowie außerordentlichen Hauptversammlungen / Parteitag ein. Die Einladung hat Datum, Zeit, Beginn und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung sind ein Vorschlag für eine Tagesordnung sowie die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegende Anträge zu versenden. Zu Hauptversammlungen / Parteitag sind nur die Anträge zu versenden, die sich inhaltlich mit den Themen beschäftigen, zu denen diese Hauptversammlung / der Parteitag einberufen wird.

(3) Der Vorschlag für die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Wahl einer Zählkommission bei Wahlen
- c) Anträge
- d) Verschiedenes

§ A2 Öffentlichkeit

(1) Hauptversammlungen und Parteitage, DEUTSCHE KONSERVATIVE, sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann für die gesamte Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und von mindestens zwei Drittel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag kann von jedem Mitglied des Vorstandes der zuständigen Gebietsvereinigung oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

§ A3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages

(1) Der Präsident eröffnet die Versammlung / den Parteitag. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, sofern die nach § 23, Abs.2 der Satzung bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend sind. Er stellt die Frage an die Mitglieder, ob sich gegen die Form und fristgerechte Einladung Widerspruch erhebt.

2) Für den Fall, dass eine der in Abs. 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist, stellt er formal fest, dass die Versammlung / der Parteitag nicht beschlussfähig ist.

(3) Der Präsident erteilt vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung dem Vorsitzenden der Gebietsvereinigung oder einem seiner Stellvertreter das Wort.

§ A4 Leitung der Versammlung / des Parteitages

Der Parteitag / die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
 - b) einem stellvertretenden Präsidenten, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
 - c) dem ersten Protokollführer, gleichzeitig Schriftführer der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
 - d) dem zweiten Protokollführer, gleichzeitig Beisitzer des Vorstandes der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält.
- Bei Hauptversammlungen entfällt der zweite Protokollführer.

(2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung / des Parteitages verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es leitet Abstimmungen und Wahlen und gibt deren Ergebnisse bekannt.

(3) Für Auszählungen von geheimen Abstimmungen und bei Wahlen steht dem Präsidium eine Zählkommission zur Seite, welche aus mindestens drei und maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung / des Parteitages besteht. Die Versammlung / der Parteitag wählt zu Beginn der Versammlung die Zählkommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium bestimmt aus der Mitte der Zählkommission einen Leiter.

§ A5 Tagesordnung

(1) Anträge sind spätestens in den in § 20 Abs. 4 der Satzung genannten Fristen beim Vorstand der Gebietsvereinigung einzureichen.

(2) Anträge, welche nach der in Abs. 1 genannten Frist eingehen, sind Tischvorlagen. Die Antragsteller sind selbst dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei der Versammlung / dem Parteitag zur Verfügung stehen, so dass jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Ausfertigung verfügt. Ist diese Voraussetzung nicht geschaffen, ist die Behandlung von Tischvorlagen unzulässig. Sind die Voraussetzung von Tischvorlagen erfüllt, entscheidet die Versammlung / der Parteitag bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

(3) Das Präsidium schlägt der Versammlung / dem Parteitag eine Tagesordnung vor. Diese soll nicht wesentlich vom Tagesordnungsvorschlag des Vorstandes in der Einladung abweichen. Der Vorschlag des Präsidiums hat alle bis dahin ordnungsgemäß eingereichten Anträge und entsprechende Tischvorlagen zu enthalten. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung / des Parteitages nach vorheriger Möglichkeit der Aussprache beschlossen.

(4) Das Präsidium leitet die Versammlung / den Parteitag nach der beschlossenen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind in wichtigen Fällen zulässig. Entsprechende Geschäftsordnungsanträge zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung sind zuzulassen.

§ A6 Anträge

1) Antragsberechtigte nach § 20 Abs. 3 der Satzung haben das Recht, folgende Anträge zu stellen:

- a) Anträge
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Geschäftsordnungsanträge

(2) Anträge sind Beschlussvorlagen, die dem Vorstand der Gebietsvereinigung

innerhalb der in § 20 Abs. 4 der Satzung genannten Fristen vorlagen, so dass sie mit der Einladung versandt werden konnten.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf den Ablauf der Versammlung / den Parteitag oder Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen.

Geschäftsordnungsanträge sind

a) Antrag auf Schluss der Rednerliste: Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner, fragt ob weitere Wortmeldungen vorliegen, nimmt diese auf die Rednerliste auf und lässt über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abstimmen.

b) Antrag auf Schluss der Debatte: Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner und lässt über den Antrag auf Schluss der Debatte abstimmen, bei Zustimmung ist die Debatte sofort geschlossen,

c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit: Der Präsident schließt die Öffentlichkeit aus, lässt Aussprache über den Antrag zu und anschließend abstimmen

d) Antrag auf Wiederholung einer offenen Abstimmung

e) Antrag auf Verkürzung der Redezeiten

Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Arme dem Präsidium anzuzeigen. Sie sind vorrangig außerhalb der Rednerliste und vor Worterteilung des nächsten Redners zu behandeln. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist nur eine Gegenrede zuzulassen. Geschäftsordnungsanträge sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(6) Anträge sollen regelmäßig enthalten:

a) Antragstext

b) Begründung.

Der Antragstext ist der Antragsteil, über den die Versammlung / der Parteitag einen Beschluss fassen soll. Er ist möglichst kurz und prägnant zu formulieren.

§ A7 Rederecht

(1) Rederecht auf Versammlungen und Parteitagen haben alle in § 21 Abs.1 und Abs.8 der Satzung genannten Mitglieder, denen Rederecht erteilt worden ist.

(2) Die Redezeit wird regelmäßig auf 5 Minuten pro Redebeitrag festgelegt, sofern diese Geschäftsordnung nicht andere Redezeiten bestimmt.

(3) Die Redezeit wird auf 15 Minuten festgelegt für

a) Berichte vom Leiter des Bundesprogrammausschuss.

b) Berichte vom Leiter des Bundessatzungsausschuss.

c) Berichte von Leitern der Arbeitskreise.

Der Präsident zeigt 2 Minuten vor Ende der Redezeit, auf das Ende der Redezeit durch akustisches Signal dezent an. Am Ende der Redezeit weist er auf das Ende hin. Ist der Redner nicht in angemessener Zeit zum Ende seiner Rede gekommen, hat der Präsident dem Redner das Wort zu entziehen.

(4) Die Redezeit ist unbeschränkt bei

a) persönliche Erklärungen,

b) Aussprachen ohne Beschlussfassung

c) Sachstandsdarstellungen von Regierungsmitgliedern oder Mitgliedern des Bundesvorstandes oder der Landesverbände sowie

d) Fraktionsvorsitzenden der Gebietsvereinigungen, für deren örtlichen Bereich die Versammlung / der Parteitag einberufen wurde.

§ A8 Wahlen, Abstimmungen

(1) Personenwahlen finden geheim statt.

(2) Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen gelten einfache Mehrheiten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Gewählt wird nach § C8.

(5) Beschlüsse von Versammlungen / Parteitag sind unverzüglich vom Vorstand der entsprechenden Gebietsvereinigung umzusetzen, sofern der Beschluss ein Handeln oder Unterlassen verlangt.

§ A9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Präsident kann Redner, welche zu einer andern Sache sprechen als der jeweilige Tagesordnungspunkt beinhaltet, zur Sache rufen.

(2) Der Präsident kann Mitgliedern bei groben Verstößen gegen Anstand, Parteigrundsätze oder die Satzung einen Verweis erteilen. Erhält ein Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt zwei Verweise, so schließt der Präsident dieses Mitglied für den Rest dieses Tagesordnungspunktes von der Versammlung / dem Parteitag aus. Erhält ein Mitglied über mehrere Tagesordnungspunkte mehr als zwei Verweise, so hat der Präsident dieses Mitglied für den Rest der Versammlung auszuschließen.

B Vorstände von Gebietsvereinigungen

§ B1 Zusammensetzung und Amtsdauer

§ B2 Konstituierende Sitzung

§ B3 Aufgaben

§ B4 Vorstandssitzungen

§ B5 Beschlüsse

§ B6 Informations- und Koordinationspflicht

§ B7 Tätigkeitsbericht

§ B1 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Zusammensetzung von Vorständen der Gebietsvereinigungen ist in der Satzung im § 24 und §29 geregelt.

(2) Die Amtsdauer von Vorständen ergibt sich aus § 22 Abs. 4 der Satzung.

(3) Die Wahl des ersten Vorstandes einer Gebietsvereinigung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 der Satzung zu erfolgen. Die Wahl ist durch den Vorstand der nächsthöheren bereits existenten Gebietsvereinigung durchzuführen.

§ B2 Konstituierende Sitzung

(1) Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl eines Vorstandes tagt der alte und neue Vorstand unter der Leitung des neuen Vorsitzenden. Die Sitzung dient der Vorbereitung der Übergabe an den neuen Vorstand; die Sitzung ist entbehrlich, wenn alter und neuer Vorstand nahezu identisch sind.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung gem. Abs. 1 hat sich der neu gewählte Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zu treffen. Er regelt die Geschäftsverteilung auf der Grundlage des Vorschlages des Vorsitzenden, sofern nicht Aufgaben bereits nach der Satzung Personen direkt zugeordnet sind.

(3) Der Vorstand legt auf seiner konstituierenden Sitzung die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzung sowie die nächste ordentliche Versammlung / Parteitag in der Amtsperiode des Vorstandes fest und gibt die Termine seinen Untergliederungen bzw. Mitgliedern in geeigneter Form bekannt.

§ B3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Vorstände von Gebietsvereinigungen ergeben sich aus den Regelungen des § 26 und § 30 der Satzung. Weitere Aufgaben teilt der Vorstand unter sich auf.

(2) Weitere Aufgaben können den nachgeordneten Vorständen durch die zuständige Hauptversammlung übertragen werden.

(3) Übergeordnete Vorstände oder Parteitage können Vorständen von Gebietsvereinigungen Aufgaben übertragen, sofern diese in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Diese Aufgaben sind für den beauftragten Vorstand bindend.

(4) Die Ausübung der Vorstandstätigkeiten ist auf allen Ebenen ehrenamtlich. Entstehen dem Vorstandsmitglied Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Vorstandstätigkeit liegen, so sind die Kosten zu erstatten. Entsprechend §8 Abs.4 der Finanz- und Beitragsordnung stellt der Vorstand hierfür Regeln und Höchstgrenzen für die Spesenerstattung auf..

§ B4 Vorstandssitzungen

(1) Ordentliche Vorstandssitzungen der Gebietsvereinigungen finden 4 mal im Jahr statt.

(2) Zu ordentlichen Vorstandssitzungen bedarf es einer schriftlichen Einladung.

(3) Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt nach § 25 der Satzung.

(4) Zu allen Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder gem. der Satzung einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Er führt in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Rednerliste und erteilt das Wort.

(7) Der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied nach Weisung des Leiters der Vorstandssitzung, führt ein Ergebnisprotokoll, welches mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu versenden ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Ein Exemplar (ggf. nur mit der Unterschrift des Leiters der Vorstandssitzung) ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung unverzüglich zuzustellen. Mitglieder der Ortverbände können auf Antrag die Protokolle einsehen und sich Kopien fertigen, sofern die Protokolle keine vertraulichen Informationen enthalten. Vorsitzende von Vorständen haben das Recht, Protokolle der Vorstandssitzungen der nächst höheren Gliederung einzusehen; Kopien dürfen hiervon nicht gefertigt werden.

(8) Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorstand kann jedoch gem. §25 Abs. 4 der Satzung Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ B5 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen oder Änderungen von Ordnungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über die Neuaufnahme von Mitgliedern bedürfen der Einstimmigkeit. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, greifen die Regelungen der Satzung im § 4 Platz.

(4) Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind die Mitglieder schnellstmöglich in geeigneter Form zu unterrichten. Wesentliche Beschlüsse sind insbesondere:

- a) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
- b) Beschlüsse von Hauptversammlung/Parteitage können nicht umgesetzt werden,
- c) Veränderung in der Leitung von Arbeitskreisen,
- d) wichtige (besonders tagespolitische) Aussagen,
- e) Einleitung von Parteiausschlussverfahren,
- f) Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und

g) Grundlegende Entscheidungen der Schiedsgerichte

§ B6 Informations- und Koordinationspflicht

(1) Den Vorständen der Gebietsvereinigungen obliegt eine besondere Informations- und Koordinationspflicht.

(2) Vorständen von Gebietsvereinigungen sind alle wesentlichen Angelegenheiten der DEUTSCHE KONSERVATIVE – sowie politische Beschlüsse, an denen Mitglieder der Partei mitgewirkt haben, zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand hat die besondere Pflicht, die betroffenen Mitglieder des Gebietsverbandes bzw. untergeordnete Gebietsvereinigungen ihrerseits mit allen notwendigen Informationen zu versorgen.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die politische Arbeit der Gebietsvereinigung, insbesondere die Arbeit der Arbeitskreise, zu koordinieren. Beschlüsse der Arbeitskreise hat der Vorstand als Anträge in die nächste Hauptversammlung / den nächsten Parteitag einzubringen, sofern es sich hierbei um grundsätzliche oder wesentliche Ergebnisse in diesem Ressort handelt. Von der Koordinierungspflicht im Bereich der politischen Aktivitäten im Rahmen der Volksvertretungen ist der Vorstand entbunden; anstelle des Vorstandes übernimmt die Fraktionsführung DEUTSCHE KONSERVATIVE im Rahmen dieser Volksvertretung diese Koordinations- und Informationsaufgabe.

(4) Über politische Beschlüsse der Hauptversammlungen / Parteitage und der Arbeitskreise ist eine laufende Übersicht zu führen. Wesentliche politische Grundaussagen sind nach Beschluss des zuständigen Parteitages in das Parteiprogramm aufzunehmen.

(5) Zur besseren Koordination der Arbeit von Partei und Fraktionen bestellt der Vorstand eine Verbindungsperson zu den Fraktionen. Die Verbindungsperson nimmt regelmäßig an den Fraktionssitzungen teil und berichtet darüber im Vorstand. Die Verbindungsperson vertritt den Vorstand in den Fraktionssitzungen; ihr sollte durch die Fraktionen ein ständiges Rederecht eingeräumt werden.

§ B7 Tätigkeitsbericht

(1) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtsperiode der Hauptversammlung / dem Parteitag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

(2) Der Tätigkeitsbericht hat mindestens zu enthalten:

- a) Rechenschaft nach § 16 der Finanz- und Beitragsordnung über die Verwendung der Sach- und Finanzmittel.
- b) Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes in der abgelaufenen Amtsperiode
- c) Sachstand über die wesentlichen politischen Aktivitäten und Aussagen der Gebietsvereinigung
- d) Übersicht der wesentlichen, laufenden, noch nicht abgeschlossenen Arbeiten des Vorstandes.

(3) Ist ein abschließender Rechenschaftsbericht nach § 16 der Finanz- und Beitragsordnung aus zeitlichen Gründen noch nicht vorzulegen, so hat der Vorstand einen vorläufigen Bericht bis zum Zeitpunkt des Endes der Amtsperiode vorzulegen.

C Nominierungsversammlungen

§ C1 Zweck

§ C2 Zusammensetzung

§ C3 Präsidium

§ C4 Einladung

§ C5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten
§ C6 Öffentlichkeit
§ C7 Kandidaten
§ C8 Wahlverfahren
§ C9 Anfechtung
§ C10 Übergangsbestimmungen
§ C11 Wahlauszählung
§ C12 Abwahl

§ C1 Zweck

Die Nominierungsversammlungen, DEUTSCHE KONSERVATIVE, dienen ausschließlich der Aufstellung der Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretungen.

§ C2 Zusammensetzung

(1) Auf den Ebenen der Ortsverbände finden Nominierungsversammlungen in der Form von Hauptversammlungen statt. Die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage finden Anwendung.

(2) Auf den Ebenen Kreis-/Bezirksparteitag, Landesparteitage und Bundesparteitag finden die Nominierungsversammlungen als Delegiertenversammlungen statt. Bei Gebietsverbänden unter 500 Mitgliedern, als Mitgliedervollversammlung nach § 20 Abs.9 der Satzung.

(3) Die Zahl der Delegierten wird folgendermaßen festgelegt:

Kreis-/Bezirksebene - fünfzig Delegierte

Landesebene - einhundert Delegierte

Bundesebene - zweihundert Delegierte

Solange noch keine entsprechenden Gebietsvereinigungen gegründet sind, finden die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage Anwendung.

§ C3 Präsidium

(1) Das Präsidium der Nominierungsversammlung besteht aus

a. Dem Präsidenten

b. Einem stellvertretenden Präsidenten

c. Zwei Schriftführern

d. Vier Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung

e. der Zählkommission mit

-> einem Leiter

-> drei bis sechs Personen zur Auszählung der Wahlergebnisse

(2) Der Präsident, deren Stellvertreter sowie die Schriftführer werden von dem jeweils zuständigen Vorstand der Gebietsvereinigung bestimmt, in dessen Bereich die Nominierungsversammlung stattfindet.

(3) Die Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung sowie die Zählkommission werden zu Beginn der Nominierungsversammlung von der Nominierungsversammlung in offener Abstimmung gewählt.

§ C4 Einladung

(1) Der Präsident oder einer der Stellvertreter lädt schriftlich unter Einhaltung der Fristen der Satzung zu Versammlungen ein. Die Einladung hat Datum, Zeit des Beginns und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.

Die Tagesordnung enthält:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Begrüßung durch den Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
- TOP 3 Wahl der vier Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung
- TOP 4 Wahl der Zählkommission
- TOP 5 Einweisung in das Procedere der Wahl
- TOP 6 Durchführung der Wahlen, dabei
 - > Bekanntgabe der Wahlvorschläge der Ortsverbände
 - > Kandidatenvorschlag für den jeweiligen Listenplatz
 - > Vorstellung der Kandidaten und Aussprache
 - > Wahlgänge
 - > Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- TOP 7 Abschlussworte des Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
- TOP 8 Schließung der Nominierungsversammlung

Die Tagesordnung ist für die Nominierungsversammlung bindend; eine Beschlussfassung durch die Nominierungsversammlung findet nicht statt.

§ C5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten

(1) Die untergeordneten Gebietsvereinigungen der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchzuführen hat, erstellen bis zum dreißigsten Tag vor dem ersten Tag der Nominierungsversammlung eine Liste der gewählten Delegierten sowie deren Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Diese Liste enthält Name und Vorname des Delegierten, Zugehörigkeit zur Gebietsvereinigung sowie die Anschrift des Delegierten. Sie hat spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor der Nominierungsversammlung dem Vorstand der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchführt, vorzuliegen. Gleichzeitig legt die untergeordnete Gebietsvereinigung eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder (mit Name, Vorname und Anschrift) der übergeordneten Gebietsvereinigung vor. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Vorstand neu gewählt wird.

(2) Die bis dahin festgelegten Mitglieder des Präsidiums der Nominierungsversammlung prüfen die Stimmberechtigungen der Delegierten und legen innerhalb von sieben Tagen anhand der Mitgliederzahlen der untergeordneten Gebietsvereinigungen die Zahl der Delegierten der jeweiligen untergeordneten Gebietsvereinigungen fest. Sie teilen das Ergebnis unverzüglich den untergeordneten Gebietsvereinigungen mit.

(3) Die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist in § 22 der Satzung geregelt. Die durch Rundung entstehende Unter- oder Überschreitung um einen Delegierten ist hinzunehmen und führt ggf. zur Minderung bzw. Erhöhung der Gesamtanzahl der Delegierten der Nominierungsversammlung.

§ C6 Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit von Nominierungsversammlungen gilt der § A2 der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage.

§ C7 Kandidaten

(1) Jedes ordentliche Mitglied, DEUTSCHE KONSERVATIVE, hat das Recht, sich als Kandidat zu Volksvertretungen aufstellen zu lassen oder sich selbst zu bewerben, sofern er für diese Volksvertretung die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit besitzt.

(2) Kandidaten zu Volksvertretungen auf Ebenen der Ortsverbände stellen ihre Kandidaten direkt in der jeweiligen Hauptversammlung auf.

(3) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen der Kreise bez. Bezirke werden durch die Nominierungsversammlung der Kreise/Bezirke gewählt.

(4) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen Landesverbände werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Landesverbände gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Hauptversammlungen der Ortsverbände statt.

(5) Kandidaten zu Volksvertretungen auf der Ebene Bundesverband werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Bundesverband gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Parteitagen der Landesverbände statt. Die Vorschläge der Landesverbände sind in der Relation

(6) Die Auswahl der Kandidaten richtet sich nach folgenden Empfehlungen:

- a) Ausgleich aus allen Gesellschaftsschichten.
- b) Ausgleich aus allen Berufsschichten.
- c) Ausgleich im Bund, Länder, Kreise, Orte.
- d) Ausgleich auf die Ballungsgebiete und Flächen.
- e) Angeglichen an die jeweilige Mitgliederstärke.

§ C8 Wahlverfahren

(1) Auf den jeweiligen Nominierungsversammlungen gibt der Präsident die Wahlvorschläge der Orts- /Landesverbände in Schriftform bekannt. Er ruft den jeweiligen Listenplatz auf und bittet die Mitglieder um Wahlvorschläge aus dem Kreise der von den Orts- /Landesverbänden vorgeschlagenen Kandidaten.

(2) Er befragt die nach Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie sich zu einer Kandidatur bereit erklären und eröffnet die Aussprache über diese Kandidaten und für diesen Listenplatz.

(3) Nach der Aussprache eröffnet der Präsident den Wahlgang. Die stimmberechtigten Mitglieder der Nominierungsversammlung erhalten ihren Stimmzettel unmittelbar vor der Wahlkabine; die Ausgabe des Stimmzettels wird durch einen Kontrollvermerk auf der Stimmkarte der stimmberechtigten Mitglieder festgehalten.

(4) Die eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist mittels eines Namens oder eines Kreuzes neben dem Namen eines Bewerbers in einer für andere nicht einsehbaren Wahlkabine vorzunehmen.

(5) Nach Abgabe aller Stimmen fragt der Präsident, ob ein stimmberechtigtest Mitglied seine Stimme noch nicht abgegeben hat und schließt danach den Wahlgang. Nach Schließung des Wahlganges dürfen keine Stimmen mehr abgegeben werden.

(6) Die Zählkommission zählt die Stimmen so lange aus, bis mindestens bei zwei Zählungen hintereinander das gleiche Ergebnis ermittelt wurde. Sie hält das Wahlergebnis in einem Protokoll fest, welches folgende Daten enthalten muss:

- > Anzahl der abgegebenen Stimmen
- > Anzahl der gültigen Stimmen
- > Anzahl der ungültigen Stimmen
- > Anzahl der Enthaltungen
- > Zahl der gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen
- > Zahl der erforderlichen Mehrheit
- > Anzahl der Ja-Stimmen jedes Kandidaten
- > Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses

(7) Wahlauszählung und Abwahl siehe § C11 und C12.

(8) Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung fragt er den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt auch dieser die Wahl ab, so erfolgt für diesen Listenplatz ein erneuter Wahlgang. Wird die Wahl durch einen Kandidaten angenommen, so ruft der Präsident den nächsten Listenplatz auf.

(9) Nach Ende der Wahl des letzten Listenplatzes verliest der Präsident alle Namen der gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze

§ C9 Anfechtung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Nominierungsversammlung, der geschäftsführende Vorstand der für die Nominierungsversammlung zuständigen Gebietsvereinigung oder der geschäftsführende Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung kann die Wahl bei Vorliegen entsprechender Begründungen anfechten.
- (2) Die Anfechtung hat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Nominierungsversammlung unter Angabe der Gründe und Nennung von Beweisen zu erfolgen. Die Anfechtung ist an den zuständigen Vorstand der Nominierungsversammlung einzureichen.
- (3) Der Vorstand beruft innerhalb einer Woche nach Eingang der Anfechtung einen Wahlprüfungsausschuss ein, dem fünf neutrale Personen angehören, welche nicht Mitglied der Nominierungsversammlung sein dürfen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss legt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bestellung einen mündlichen Prüfungstermin fest; die mündliche Verhandlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Festlegung stattfinden; die Beteiligten nach Maßgabe des Wahlprüfungsausschusses sind schriftlich zur mündlichen Verhandlung zu laden.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die mündliche Verhandlung.
- (6) In der mündlichen Verhandlung tragen die Beteiligten ihre Argumente und Beweise vor. Der Wahlprüfungsausschuss prüft und bewertet die Beweise unter Ausschluss der Beteiligten. Eine Entscheidung fällt er mit der Mehrheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses. Gibt er der Anfechtung statt, legt er gleichzeitig unter Berücksichtigung der Fristen einen neuen Termin für eine Nominierungsversammlung fest.
- (7) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ C10 Übergangsbestimmungen

Soweit noch keine Gliederungen gegründet wurden, finden die Nominierungsversammlungen als Vollversammlung aller ordentlichen Mitglieder statt, sofern diese im Geltungsbereich der Volksvertretung, für die Kandidaten aufzustellen sind, wahlberechtigt und wählbar sind.

§ C11 Wahlauszählung

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Landesparteitag sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Im übrigen können andere Wahlen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl steht und für die Aufstellung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten, soweit nicht die Wahlgesetze etwas anderes zwingend vorschreiben. Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht
 - deren Reihenfolge feststeht
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist

- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen ja Stimmen als gewählt. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber mit einem anderen Bewerberin/Bewerber die gleiche Anzahl an ja Stimmen, so hat die Bewerberin/der Bewerber gewonnen, der die wenigsten nein Stimmen hat. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die gleiche Stimmenanzahl bei ja und bei nein, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Enthaltungsstimme gibt es auf dem Wahlzettel nicht.

§ C12 Abwahl

- (1) Die Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteiorgane oder sonstigen Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder der Parteigerichte. Sie können nicht abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.08.2014 in Berlin geändert und beschlossen worden.

Finanz- und Beitragsordnung



Kurzbezeichnung :

Deutsche Konservative

- I. **Finanz- und Haushaltsplanung**
- II. **Finanzmittel und Finanzmittelverwendung**
- III. **Beitragsordnung**
- IV. **Parteiinterner Finanzausgleich**
- V. **Buchführung und Rechnungswesen**
- VI. **Allgemeine Bestimmungen und Rechtsnatur**

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

(1) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Den Gebietsvereinigungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.

Die Finanzpläne sind jährlich, bis zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres, fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 3 Finanzausschuss

(1) der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Finanzausschuss wählen. Dieser besteht aus vier Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied und Vorsitzender dieses Ausschusses.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsvereinigungen kann eine analoge Einrichtung empfohlen werden.

§ 4 Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, bis zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

II. Finanzmittel und Finanzmittelverwendung

§ 4 Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gebietsvereinigungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz und in der Satzung definierten Einnahmearten auf.

(2) Diese Finanzmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern entsprechend der Satzung und dieser Ordnung regelmäßig zu entrichtende Geldleistungen.

(2) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind Spenden. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Alle Geldspenden werden an den Bundesschatzmeister weitergeleitet. Sachspenden verbleiben bei der vom Spender benannten Gebietsvereinigung. Zweckgebundene Spenden überweist der Bundesschatzmeister unverzüglich zu 100% an die vom Spender benannte Gebietsvereinigung.

(4) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen werden, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gebietsvereinigung weiterzugeben, der die Spenden an den Bundesschatzmeister weiterleitet.

(5) Eine Spende, die mehreren Gebietsvereinigungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spendenwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlaßt nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

§ 7 Staatliche Finanzierung

Weitere Finanzmittel der Partei sind die vierteljährlich eingehenden Beträge aus der staatlichen Finanzierung der Parteien gemäß § 18 Parteiengesetz, sofern die Partei die vorgeschriebenen Mindest-Wahlergebnisse erzielt hat.

§ 8 Ausgabenkontrolle

(1) Die Gebietsvereinigungen verwenden die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in eigener Verantwortung. Für Ausgaben über € 500,- müssen die Überweisungsträger die Unterschriften des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder deren beauftragte Stellvertreter aufweisen.

(2) Es wird nur eine Bankverbindung benutzt. Die Konten sind im Haben Bereich zu führen, das heißt, es ist grundsätzlich nicht gestattet, Kontoüberziehungen vorzunehmen. Für die Regulierung kurzfristiger Kontoüberziehungen haftet der zuständige Schatzmeister seinem Gebietsverband persönlich.

(3) Bei außerordentlich anfallendem Finanzmittelbedarf in einer Gebietsvereinigung, wie etwa zur Finanzierung von Wahlkämpfen, kann eine Gebietsvereinigung bei einer anderen Gebietsvereinigung um finanzielle Unterstützung nachsuchen. Näheres dazu regelt § 16.

(4) Die Schatzmeister stellen in Absprache mit ihrem Gebietsvorstand für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Regeln und Höchstgrenzen für die Erstattung von Spesen auf, die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind.

III. Beitragsordnung

§ 9 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden.

(2) Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist in Form der stillen Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung möglich.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach § 9 der Satzung.

(4) Auf begründeten Antrag beim Bundesvorstand ist gemäß § 9 der Satzung eine Beitragsreduzierung möglich. Dies gilt

- für Studenten,
- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte.

(5) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 10 Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden vom Bundesschatzmeister viertel- oder halbjährlich im voraus bevorzugt im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Daneben können die Beiträge auch auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle halbjährlich im Voraus eingezahlt werden. Der Bundesschatzmeister unterrichtet den Bundesvorstand und jeweiligen Landesvorstand über geleistete und nicht geleistete Mitgliedsbeiträge.

(2) Bei Bankeinzug und Banküberweisung ist der Zeitraum, für den eingezogen bzw. entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gebietsvereinigung ist nicht statthaft.

IV. Parteiinterner Finanzausgleich

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Von den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen erhalten

der Bundesverband dreißig vom Hundert
die Landesverbände siebenzig vom Hundert

(2) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugeordnet sind.

§ 12 Staatliche Parteien-Finanzierung

(1) Die staatliche Parteien-Finanzierung aufgrund von Wahlergebnissen erhält die Gebietsvereinigung, in der die jeweilige Wahl stattgefunden hat.

(2) Von der staatlichen Parteien-Finanzierung aufgrund von Spenden erhalten

der Bundesverband dreißig vom Hundert
die Landesverbände siebenzig vom Hundert.

§ 13 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die prozentuale Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden nach § 11 und der staatlichen Zuschüsse auf Spenden gemäß § 12 Abs. 2 auf die einzelnen Landesverbände errechnet sich aus der Summe der Mitgliedsbeiträge jedes Landesverbandes. Der Bundesschatzmeister überweist die Beträge halbjährlich an die Landesverbände.

§ 14 Verteilung der Finanzmittel in den Landesverbänden

Die Landesverbände bestimmen die Aufteilung der ihnen zufließenden Finanzmittel auf den Landesverband, auf die Kreis- bzw. Bezirksverbände und auf die Ortsverbände selbst.

§ 15 Finanzordnungen der Landesverbände

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanzordnungen. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen.

§ 16 Parteiinterne Darlehen

(1) Über die Gewährung von Darlehen von einer Gebietsvereinigung an eine andere Gebietsvereinigung sind Verträge zu schließen, die von den Vorsitzenden und den Schatzmeistern der beteiligten Gebietsvereinigungen zu unterzeichnen sind.

(2) Hat eine Gebietsvereinigung auf diesem Wege ein Darlehen vorzugsweise zur Wahlkampffinanzierung erhalten, sind eingegangene Mittel aus der staatlichen Parteien-Finanzierung aufgrund von Wahlergebnissen und/oder aufgrund von Spenden ausschließlich zur Rückzahlung des Darlehens zu verwenden.

(3) Zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag können die Vorstandsmitglieder der Gebietsvereinigung, welche das Darlehen erhalten hat, zur persönlichen Haftung herangezogen werden.

V. Buchführung und Rechnungswesen

§ 17 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(3) Die Schatzmeister der Landesvorstände haben dem Bundesschatzmeister den Buchhaltungs-Jahresabschluss eines Geschäftsjahres, versehen mit den Testaten der Kassenprüfer, bis spätestens zum 31. März des nachfolgenden Jahres zu übergeben.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

(5) Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Schatzmeister nach Prüfung durch den Landes- beziehungsweise Bundesvorstand, unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(6) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Falls die Deutsche Konservative die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Parteiengesetzes nicht erfüllt, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

- (7) Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 18 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

VI. Allgemeine Bestimmungen und Rechtsnatur

§ 19 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, dessen Buchführung zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Vorstand oder dem Vorstand einer nachgeordneten Gebietsvereinigung stehen.

(3) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gebietsvereinigung prüfen.

(4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Rechte der Schatzmeister

Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, daß die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 21 Schadensersatz

Erfüllt eine Gebietsvereinigung die Vorschriften des Parteiengesetzes, der Satzung oder dieser Ordnung nicht, so hat sie den der Bundespartei und/oder anderen Gebietsvereinigungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gebietsvereinigung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

§ 22 Rechte des Bundesschatzmeisters

Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes, der Satzung und dieser Ordnung, Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 23 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 09.08.2014 in Berlin geändert und so beschlossen worden.

Schiedsgerichtsordnung der Partei



A. Anwendungsbereich

§ 1

Diese Schiedsordnung regelt gemäß § 14 der Satzung der DEUTSCHE KONSERVATIVE, als Bestandteil dieser Satzung alle Ordnungsmaßnahmen und Entscheidungen i.S.d. § 12 gegen Mitglieder und Gliederungen verbindlich für die gesamte Partei.

§ 2

Zu dieser Schiedsgerichtsordnung sind nur solche ergänzenden Regelungen zulässig, die nicht im Gegensatz zu dieser Schiedsgerichtsordnung stehen.

B. Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Ein Schiedsgericht ist auf Bundesebene einzurichten.

§ 4

Ein Schiedsgericht kann auch auf Landesebene eingerichtet werden, wenn der entsprechende Landesparteitag die Einrichtung beschließt.

§ 5

Ist kein Landesschiedsgericht eingerichtet, ist das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung berufen.

C. Zuständigkeit

§ 6

(1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung in

- a) Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder,
- b) Verfahren bei Wahlanfechtung und bei Nichtigkeit von Wahlen,
- c) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Konservativen Partei.

(2) Bei Ordnungsmaßnahmen ist in erster Instanz das Schiedsgericht des Landes örtlich zuständig, in dem der Antragsgegner die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. In den Fällen des Abs.1 b entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Wahl nicht auf einem Landes- oder Bundesparteitag stattgefunden hat, sonst das Bundesschiedsgericht.

In den Fällen des Abs.1 c entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht, soweit die Streitigkeiten im Bereich des Landes entstanden sind, sonst das Bundesschiedsgericht.

(3) Die Landesschiedsgerichte sind für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene letzte und für Angelegenheiten auf Landesebene erste Instanz.

Das Bundesschiedsgericht ist für Landesangelegenheiten zweite, im übrigen einzige Instanz.

D. Schiedsrichter

§ 7

Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Schiedsrichtern.

§ 8

(1) Das Schiedsgericht ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden nach der Wahlordnung jeweils von den zuständigen Parteitag auf Landes- bzw. Bundesebene in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Schiedsrichter dürfen weder Vorstandsmitglieder der Partei auf Landes- oder Bundesebene noch Beschäftigte der Partei sein oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) Mit drei Mitgliedern ist ein Schiedsgericht entscheidungsfähig.

(5) Die Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenanzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 9

Niemand kann in mehreren Schiedsgerichten Mitglied sein.

§ 10

Die Schiedsrichter können wiedergewählt werden.

§ 11

(1) Die Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen.

(2) Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ladung oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes bei dem Schiedsgericht, dem der betreffende Schiedsrichter angehört, eingereicht und begründet werden.

(3) Über Ablehnungsanträge entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein betroffenes Mitglied.

(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

E. Verfahren

§ 12

(1) Jede Gliederung der Partei (§ 8 der Satzung) kann Ordnungsmaßnahmen beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Fertigung bei dem zuständigen Schiedsgericht einzureichen, sowie dem zuständigen Landesvorstand und dem Bundesvorstand zu übersenden.

(3) Der Antrag muss begründet werden. Er muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- b) einen bestimmten Antrag,
- c) die Vorwürfe im einzelnen,
- d) die Beweise; insbesondere sind etwaige Zeugen und Urkunden aufzuführen.

(4) Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so hat das zuständige Schiedsgericht den Antragsteller unter Fristsetzung zur Ergänzung aufzufordern.

(5) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen, bzw. ergänzten Antrags bei dem zuständigen Schiedsgericht.

(6) Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

§ 13

Dem Antragsgegner ist unter Fristsetzung von 4 Wochen seit Zustellung des Antrags, Gelegenheit zur schriftlichen Gegenäußerung zu geben.

§ 14

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest, er veranlasst die Ladung (§ 16) der Beteiligten (§ 17) und der Zeugen, er bestimmt den Protokollführer, der nicht Beteiligter sein darf.

Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

(1) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung ergehen schriftlich und sind mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin den Beteiligten zuzustellen.

(2) Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Zusammensetzung des Schiedsgerichts,
- c) eine Belehrung über das Recht nach § 11 Abs.1,
- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.

(3) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 16

(1) Beteiligte des Verfahrens sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
- b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antragstellenden Gliederung (Antragsteller),
- c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die nach Abs. 2 erklärt haben, dem Verfahren beizutreten.

(2) Bis zum Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitragsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.

(3) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an deren jeweiligen Vorsitzenden.

§ 17

Das Schiedsgericht soll in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits hinwirken.

§ 18

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Beteiligte Gliederungen können sich durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.

(3) Der Vorsitzende Schiedsrichter leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(4) Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich des Antrags zu geben.

(5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zur Stellung von Anträgen.

(6) Der Antragsgegner hat schließlich das Recht auf das letzte Wort.

§ 19

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind zu protokollieren.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

(1) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(2) Bei der Beratung dürfen nur die Schiedsrichter anwesend sein.

(3) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.

§ 21

(1) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, durch den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten spätestens vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 22

Alle Schiedsgerichte haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

F. Verfahren gegen einzelne Mitglieder

§ 23

(1) Die Schiedsgerichte treffen eine der folgenden Entscheidungen gegenüber dem Antragsgegner:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
- c) Erteilung einer Rüge,
- d) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der Partei,
- e) Ausschluss aus der Partei.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt.

(3) Ein Verstoß gegen die Parteiordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wiederholt Beschlüssen der Parteitage oder der Parteigliederungen zuwiderhandelt, das Parteiinteresse schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.

(4) Ein Ausschluss des Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, Wahlordnung oder Schiedsordnung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch das Ansehen der Partei geschädigt worden ist.

G. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

§ 24

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung werden, soweit sie im Bereich eines Landesverbandes entstanden sind, erstinstanzlich durch das zuständige Landesschiedsgericht entschieden, sonst durch das Bundesschiedsgericht.
- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundesschiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u.ä.) sind beizufügen.
- (5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.
- (6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.
- (7) Die Vorschriften des Abschnitts E sind entsprechend anzuwenden.

H. Berufungsverfahren

§ 25

- (1) Gegen abschließende Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts können Antragsteller, Antragsgegner oder beigetretene Gliederung Berufung an das Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) Die Berufung muss bei dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich begründet werden.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Berufung durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. § 21 Abs. 1,2 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung.

§ 26

- (1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig.
- (2) Sie ist schriftlich oder zu Protokoll des Bundesschiedsgerichts, zu erklären.

§ 27

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung einschließlich der Wahlordnung und der Schiedsgerichtsordnung werden, soweit sie im Bereich eines Landesverbandes entstanden sind, erstinstanzlich durch das zuständige Landesschiedsgericht entschieden, sonst durch das Bundesschiedsgericht.
- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundesschiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.

(4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u.ä.) sind beizufügen.

(5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.

(6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.

(7) Die Vorschriften des Abschnitts E sind entsprechend anzuwenden.

J. Sofortige Ordnungsmaßnahmen

§ 28

(1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein rasches Eingreifen erfordert, können das Präsidium, der Bundesvorstand, der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 23 Abs. 1 c-e gegen das betreffende Mitglied anordnen.

(2) Der Beschluss über die Anordnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag nach § 12 Abs. 1.

§ 29

Sofortige Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss, wenn ein Mitglied nach § 23 Abs.3 handelt oder einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs.2 der Satzung.

K. Schlussvorschriften

§ 30

(1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(2) Eine Sendung gilt als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert.

(3) Ist der Aufenthalt eines Parteimitglieds unbekannt, gilt die Zustellung als an dem Tag empfangen an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben per Rückschein an der der zuständigen Gliederung gegenüber angegebenen Adresse hätte empfangen werden können.

§ 31

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187-193 BGB) Anwendung.

§ 32

(1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.

(2) Mitgliedern der Schiedsgerichte und den geladenen Zeugen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.

L. Schlussbestimmung

§ 33

Diese Schiedsgerichtsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 09.08.2014 in Berlin geändert und so als Bestandteil der Satzung in Kraft getreten.



Eine zweckmäßige und langfristig überlegte Politik
für die Gemeinschaft

Grundsatzprogramm

Parteiename:

DEUTSCHE KONSERVATIVE

Kurzbezeichnung :

Deutsche Konservative

Vorwort

- ✧ Wirtschafts- und Finanzpolitik
- ✧ Familien- und Bildungspolitik
- ✧ Sozialpolitik
 - Gesundheit, Rente und Arbeitsmarkt
- ✧ Innenpolitik
 - Sicherheit, Migration, Verfassung
- ✧ Umwelt und Energiepolitik
- ✧ Europa

Anhang: Ethische Grundsätze der Partei

Dieses Programm wird ergänzt durch zahlreiche Arbeitsblätter, in denen Sie ausführliche Thesen, Vorschläge der Umsetzung, Ideen zum Mitgestalten und Fakten finden.

▲ Vorwort

Die Lage in Deutschland fordert uns zum Handeln auf

Die Strukturen und Regelungen in Deutschland sind teilweise stark erneuerungsbedürftig. Es wird an vielen Problemen in unserer Gesellschaft deutlich, dass diese Strukturen keine optimalen Regelungen für die Gemeinschaft erreichen. Die dramatisch hohe Arbeitslosigkeit, die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, die leistungshemmende Wirtschaftspolitik und der Umgang mit den sozialen Sicherungssystemen zeigen - wie die Spitze eines Eisberges - die negative Entwicklung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auf.

Die wirtschaftliche Dynamik hat bedrohlich nachgelassen. Die Zahl der Insolvenzen erreicht Rekordhöhen. Millionen von Menschen sind arbeitslos und ohne Perspektive. Die Arbeitsmarktpolitik setzt Fehlanreize. Der Gedanke: Arbeit lohnt sich für viele nicht mehr, ist in vielerlei Munde und hat sogar seine Daseinsberechtigung. Der Sozialstaat hat sich fehl entwickelt. Die Bildungs- und Sozialsysteme fördern Mittelmaß und Vollkasko-Mentalität. Initiative und Flexibilität gehen verloren. Die Finanzpolitik ist eine Katastrophe. Verantwortungslos wird die Staatsverschuldung zu Lasten nachfolgender Generationen immer weiter in die Höhe getrieben. Das wahre Ausmaß der Schulden in Bund, Ländern, Kommunen Sozialsystemen und Schattenhaushalten ist nur wenigen Bürgern richtig bewusst. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Die Politik vernachlässigt die Wünsche und Bedürfnisse von Familien und ist im Ergebnis kinderfeindlich. Ein Grund für diese Fehlentwicklung liegt bei den etablierten Parteien und den Lobbyistenverbänden.

Bundespräsident Rau hat in seiner Berliner Abschiedsrede vom 12. Mai 2004 herbe Kritik an den politischen und wirtschaftlichen Eliten des Landes geübt. Rau kritisierte das Verhalten dieser Eliten, die „ungeniert in die eigene Tasche wirtschaften“. Er verwies auf die Unfähigkeit der politischen Klasse, von ihren Machtkämpfen abzulassen, notwendige Reformen durchzuführen, den Bürgern Perspektiven aufzuzeigen.

Rau sprach über den allgemeinen Verlust an Wahrhaftigkeit, Glaubwürdigkeit, Pflichtbewusstsein und Anstand als Tugenden, die das öffentliche Leben prägen müssten. Haarsträubendes Versagen herrsche überall. Die Politik laufe den Entwicklungen hinterher, statt Ziele vorzugeben. Angst um den Erhalt der Arbeitsplätze, Unsicherheit bezüglich der Altersversorgung nehme den Bürgern das Grundvertrauen. Ein Grundvertrauen in Staat und Gesellschaft sei aber Voraussetzung dafür, dass Menschen leistungsbereit und risikofreudig sind.

Ein politischer Kurswechsel kann nur von den Parteien selbst ausgehen. Die Altparteien sind gegenwärtig nicht in der Lage dazu. Sie und ihre Funktionäre sind die aktuellen Profiteure des Systems und haben deshalb kein grundlegendes Interesse an Veränderungen. Bei den Wahlen hat der Bürger zwar formal die Auswahl zwischen verschiedenen Parteien, tatsächlich ändert sich durch den jeweiligen klassischen Wechsel von Schwarz-Gelb zu Rot-Grün oder umgekehrt nur wenig. Der von der Regierung enttäuschte Bürger wählt vermeintlich einen Wechsel

und bekommt doch wieder nur eine gleich gelagerte Politik – nur von anderen Personen vertreten – vorgesetzt. Dies haben die Bürger erkannt, und bleiben den Wahlgängen daher zunehmend fern. Die verfilzten Machtstrukturen in den Altparteien geben veränderungsbereiten Mitgliedern keine Chance. Für einen neuen jahrzehntelangen Marsch dieser Mitglieder durch die Instanzen der Altparteien hat Deutschland keine Zeit mehr.

Ein politischer Kurswechsel bedarf daher einer neuen Partei. Einer Partei, in der die demokratische Willensbildung tatsächlich funktioniert, in der sich nicht rechte und linke Flügel weitgehend blockieren, und in welcher der frische und starke Wille besteht, das notwendige Reformwerk auf den Weg zu bringen.

Einer Partei, die rechtsstaatlich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht und die trotzdem den Mut hat, jahrzehntelang tabuisierte Themen aufzugreifen. Einer Partei, die sich aufgrund ihrer Satzung und des Programms vom Einheitsbrei der Altparteien absetzt.

Eine solche Partei ist die DEUTSCHE KONSERVATIVE.

In dieser Partei finden sich Bürger zusammen, die entschlossen sind, den notwendigen Reformaufbruch und Wandel in unserem Land einzuleiten und in den Volksvertretungen durchzusetzen. Wir verstehen uns als Wertegemeinschaft. Wir fühlen uns unserer christlich-abendländischen Kultur und ihren Traditionen verbunden, die Leitlinie auch für unser politisches Handeln sind.

Wir denken und handeln konservativ.

Dies beinhaltet eine langfristig und zweckmäßig ausgerichtete politische Volksvertretung. Eine Bevormundung des Bürgers durch den allgegenwärtigen Staat ist nicht sinnvoll. Der mündige Bürger kann bessere Entscheidungen treffen als eine diktatorische Einzelperson bzw. Gruppe.

Im Rahmen der Europäischen Union ist es ein konservatives Ziel an unserer vaterländischen Identität festzuhalten. Es gilt, unsere deutsche Sprache, Kultur und Wertevorstellungen zu bewahren. Dagegen ist die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Kulturen fortzusetzen und auszubauen.

Dabei werden wir beachten, was Bundespräsident Köhler in seiner Antrittsrede formulierte: „Wir haben die Verantwortung, die schöpferischen Kräfte der Menschen zu wecken und zur Entfaltung kommen zu lassen. Aus ureigenem Interesse braucht Deutschland einen neuen Aufbruch. Das werden wir aber nur schaffen, wenn wir unser Land so sehen wie es ist. Was uns fehlt, sind die richtigen Rahmenbedingungen, damit sich unsere Talente entfalten können. Was wir jetzt brauchen ist Konsequenz und Stetigkeit bei der Fortsetzung dieses Weges.“

Diese Grundlinien unserer Politik bilden die Grundlagen unseres politischen Handelns. Das nachfolgende Programm unserer Partei zeigt die Ziele auf, die unser politisches Handeln im Einzelnen bestimmen.

Im gesamten Parteiprogramm werden Sie nur die Kurzform unseres Parteinamens, die auch auf den Stimmzetteln bei Wahlen stehen wird, lesen

II. Wirtschafts- und Finanzpolitik

Finanzpolitik muss **eine Politik der Ehrlichkeit sein**.

Wir wenden uns an den mündigen Bürger, der es satt hat, von der Politik mit Halbwahrheiten über die Situation Deutschlands informiert zu werden.

Keine Steuerschlupflöcher, Abschreibungsmöglichkeiten im Ausland sowie Verlustverrechnungen internationaler Konzerne.

Rückführung der deutschen Nettozahlungen in der EU auf ein faires Maß, orientiert an der tatsächlichen aktuellen Wirtschafts- und Finanzkraft Deutschlands. Verbesserung der parlamentarischen Finanzkontrolle. Dazu ist die Schaffung einer unabhängigen Instanz zur Kontrolle der Haushaltsmittel-Verwendung und Ausbildung eines praktikablen Haftungsrechts im öffentlichen Dienst notwendig, ebenso die Stärkung der Kompetenzen des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe.

Für die Deutschen Konservativen **ist eine grundlegende Reform des Steuer-Systems**, wie Kirchhoff beschrieben hat, unumgänglich.

Dazu gehört die Abschaffung des Solidaritätszuschlages, der Ökosteuer und Senkung der Mineralölsteuer;

Prüfung der Bagatellsteuern, wie Schaumweinsteuer usw., auf ihre Wertigkeit;

Senkung der Steuersätze für mittelständische Unternehmen;

Wir verstehen die jetzige Finanzkrise auch als eine Chance, um Gerechtigkeit wieder herzustellen.

Stattdessen Stärkung des Binnenkonsums durch Reduzierung der Umsatzsteueranteils, um Schwarzarbeit zu verhindern;

Reform der Kammersysteme – Aufhebung von Zwangsmitgliedschaften;

Bürokratieabbau auf allen Ebenen zur Vereinfachung des Wirtschaftslebens;

Befreiung von der Erbschaftssteuer bei Fortführung der Betriebe im Sinne eines Generationenvertrages, auch um veraltete Betriebe sanieren zu können;

Stärkung der Eigenkapitalquote von klein- und mittelständischen Betrieben durch die Bildung von Rücklagen aus steuerbefreiten Gewinnen, um die Leistungskraft der Unternehmen zu erhalten.

Stärkung der rechtlichen Position von klein- und mittelständischen Betrieben zur Vermeidung von Insolvenzen wegen schlechter Zahlungsmoral, besonders der öffentlichen Hand.

Ziel der neuen Finanzpolitik muss eine stärkere Verringerung der öffentlichen Neuverschuldung sein. Mittelfristig Rückführung der Schulden mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte, damit der Staat politisch wieder handlungsfähig wird und unsere Kinder und Enkel eine Zukunft haben.

„Der Euro wird stabil sein und die Europäische Zentralbank (EZB) unabhängig“.

Für diese Zusage wurde die D-Mark gegen den Euro eingetauscht.

Als die D-Mark aufgegeben wurde, erfolgte dies im Glauben, dass die europäischen Verträge eingehalten würden. Die unabhängige EZB sollte die Stabilität des Euro überwachen. Es wurde vereinbart, dass kein EU-Mitgliedsstaat für die Schulden anderer aufkommt. Die ursprünglichen Zusagen wurden nicht eingehalten, da weder der Euro stabil noch die EZB unabhängig ist. Wir Deutschen Konservativen fordern die kurzfristige **Wiederherstellung der vollständigen Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank** unbeeinflusst von politischer Einflussnahme.

Der erfolgte milliardenschwere griechische Schuldenschnitt ist keine Garantie für Entspannung in der Eurokrise. Da sich bestimmte Halter von griechischen Staatsanleihen abgesichert haben, werden nun milliardenschwere Kreditausfallversicherungen fällig, die die letzte Finanzkrise noch verstärkt haben aufgrund von Spekulationen. Es zeigt sich, dass eine Währungsunion aus Ländern mit unterschiedlicher Mentalität und Wirtschaftskraft nicht funktioniert.

Wir lehnen es daher ab, für die Schulden anderer EU-Mitgliedsstaaten einzustehen.

Die Deutschen Konservativen treten für die mittelfristige Rückkehr zu einer nationalen **Eigenwährung** ein. Dies bedeutet: Austritt aus der gescheiterten Währungsunion. Zukünftig muss gelten: für Schulden haftet einzig der Verursacher.

Obwohl seitens der Bankenwelt zugesagt, hat sich nach der Finanzkrise 2008 im Bankensektor nichts Entscheidendes verändert. Es wird gehandelt wie bisher. Gewinne werden eingestrichen, Verluste auf den Steuerzahler abgewälzt.

Gemäß Bundesbankstatistiken macht der Kreditanteil für Unternehmen und Privatpersonen nur 34 Prozent der Bilanzsumme der deutschen Banken aus. Der überwiegende Teil der Kredite geht in die Finanzwelt. Statt in reale Güter und Dienstleistungen zu investieren, wird aus Geld noch mehr Geld gemacht. Wenn es schief geht, müssen die Steuerzahler helfen. Die Geldinstitute müssen sich wieder ihrer eigentlichen Aufgabe widmen: **Spareinlagen entgegen zu nehmen und zu verzinsen, Privatanleger vernünftig zu beraten und die Wirtschaft mit Krediten zu versorgen, damit die Unternehmen investieren und wachsen können.**

Das Ziel der deutschen Großbanken, immer größer zu werden, muss gestoppt werden. Globales Investment-Banking schafft in Deutschland keinen Wohlstand.

Gerät eine Großbank in Schieflage (Commerzbank), ist wiederum die Hilfe des Steuerzahlers erforderlich. Wir fordern die **Auflösung der Großbanken zugunsten kleinerer Institute**, die sich wieder auf das eigentliche Geschäft konzentrieren. Die Versorgung von Hedgefonds mit Krediten ist weder zwingend noch erforderlich. Wichtiger ist zum Beispiel, Kapital für innovative Unternehmen bereitzustellen, um sie nicht in Abhängigkeiten zu bringen von teilweise dubiosen Kapitalbeteiligungs- oder Wagnisfinanzierungsgesellschaften.

Finanzdienstleister wie **Hedgefonds, Private Equity Fonds usw.** werden weder reguliert noch beaufsichtigt. Bei diesen Schattenbanken ist es zwingend notwendig, Eigenkapitalanforderungen vorzuschreiben bzw. Verschuldungsgrenzen einzuführen.

Wir fordern die **Trennung von Geschäfts- und Investmentbanking**, um Spekulationen mit Kundeneinlagen zu unterbinden, sowie eine **Kontrolle bei der Vergabe von Krediten**.

Bankkredite, die internen Spekulationsgeschäften dienen, sind zu verbieten.

Einführung einer europaweiten (Stempel-)Steuer nach britischem Vorbild, um die Finanzmärkte zu zähmen und Spekulationen einzudämmen.

Lohn- und Einkommenssteuer: Es kann nicht sein, dass ein besserer Facharbeiter 25% Lohnsteuer + Sozialabgaben zahlt, während sich z.B. prominente Personen in Steuerparadiesen wohl fühlen und keine oder nur wenig Steuern zahlen. Wenn jeder, der einen deutschen Pass besitzt, seine Steuern in Deutschland zahlt, würde das zu mehr Steuergerechtigkeit führen und mehr zu einer Volksgemeinschaft beitragen. Für Deutsche, die im Ausland arbeiten, sollte ein Freibetrag eingeräumt werden.

Mineralölsteuer: Ein Höchststeuersatz auf Kraftstoff wäre auch eine denkbare Lösung, dann würde der Staat auch die Konzerne besser überwachen und beschneiden. Wenn der Staat prozentual an den Spritpreisen beteiligt ist, dann wird er sich mit der Überwachung auf ein nötiges Minimum zurückhalten.

Ökosteuer: Die Ökosteuer soll in eine Ökoabgabe umgewandelt werden. Die Ökoabgabe hat zu 100% in die Forschung und Entwicklung von umweltschonenden Alternativen, in erneuerbare Energien und in die Subvention umweltverträglicher Projekte zu fließen.

III. Familien- und Bildungspolitik

IV.

Kindergeld

In Deutschland leben über 2,5 Millionen Kinder in Einkommensarmut. Dies entspricht etwa 18,7 Prozent aller Personen unter 18 Jahren. Das Ausmaß der Kinderarmut ist seit vielen Jahren gravierend hoch. Wir streben ein Kindergeld für alle Kinder an. Dieses darf selbstverständlich nicht auf Hartz-IV-Regelsätze bzw. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe angerechnet werden.

Wir lehnen Einkommensfreibeträge in Form von Kinder- oder Erziehungsfreibeträgen ab, weil sie die Bezieher hoher Einkommen weit überproportional finanziell entlasten und damit bevorzugen. Wir möchten keine Klassengesellschaft im Kinderzimmer.

Erziehung und Bildung sind Grundlagen für die Zukunft unseres Landes, für Kultur und Technik, für Wirtschaft und Politik. Erziehung und Bildung dürfen weder vom Steueraufkommen noch vom Einkommen der Eltern abhängig sein. Deshalb gehört Erziehung und Bildung in den Mittelpunkt des Denkens unserer Gesellschaft.

In dem Erhalt und in der Förderung der Familien und der Familienbindungen als natürliche Sozialabsicherung sehen wir eine der wichtigsten nationalen Gemeinschaftsaufgaben.

Für die Deutsche Konservative ist die Familie „Keimzelle“ unserer Gesellschaft.

Wenn Eltern arbeiten, sind familienähnliche Einrichtungen mit festangestelltem, qualifiziertem Personal zu bevorzugen.

Bei einer Scheidung sind Mutter und Vater gleichermaßen geeignet, das Kindeswohl zu wahren, das Kind zu versorgen und zu erziehen. Eine Einschränkung ist nur bei nachgewiesener „Gefahr in Verzug“ vertretbar.

Wir machen uns für die Gleichberechtigung von Mann und Frau stark, lehnen aber eine undifferenzierte Gleichmacherei der Geschlechter ab. Wir wenden uns insbesondere gegen Versuche bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und Medien, solche Frauen, die sich für die Rolle als Mutter und Hausfrau entschieden haben, als rückständig und unemanzipiert zu diffamieren.

Die Deutschen Konservativen fordern ein bundeseinheitlich dreigliedriges Schulsystem sowie ein Bildungssystem, in dem Leistung gefordert und gefördert wird.

Kinder sollen bestmöglich in der Schule gefördert werden und ihre Begabungen entfalten können. Das Übergangsverfahren nach der Grundschule auf die weiterführenden Schulen ist wichtig, denn die Nachteile einer falschen Schulwahl tragen in erster Linie die Kinder. Ein einheitlicher und verpflichtender Leistungstest verhindert Unstimmigkeiten zwischen Lehrern und Eltern zum Wohle des Kindes.

Die Hauptschule muss wieder in die Lage versetzt werden, alle Schüler zur Berufsreife führen zu können.

Der Markenzwang im Schulalltag hat Formen angenommen, die nicht hinnehmbar sind. Ein Lösungsvorschlag wäre die Einführung einer einheitlichen Schulkleidung, um beispielsweise die Beschaffungskriminalität einzuschränken.

Das duale Berufsausbildungssystem muss beibehalten werden.

Das deutsche System der Berufsausbildung, bestehend aus betrieblicher und schulischer Ausbildung, hat sich bewährt.

Studiengebühren werden abgelehnt. Das Recht auf eine akademische Ausbildung darf nicht vom Einkommen des Betroffenen oder seiner Eltern abhängig gemacht werden.

Die Deutschen Konservativen befürworten die Einführung von Studiengebühren für Zweitausbildungen sowie gestaffelte Studiengebühren für Studenten, die ihre Regelstudienzeit deutlich überschreiten.

Unsere Ziele sind: eindeutige Hochschulprofile sowie mehr Lehraufträge für Praktiker an den Hochschulen.

Die Familien- und Bildungspolitik und somit das Menschenbild der Deutschen Konservativen sieht so aus, dass die Menschen nicht gleich, wohl aber gleichwertig von der Grundüberzeugung sind. Jedes Individuum muss die Möglichkeit haben, aus seinem Leben durch persönliche Anstrengungen das Beste zu machen und seinen Lebensweg eigenverantwortlich zu gestalten. Unsere Politik ist deshalb auf die Herstellung von Chancengleichheit in allen Bereichen ausgerichtet.

Wir sind für eine Familienpolitik mit gezielten Maßnahmen, die dem gesellschaftlichen Rang der Familie entsprechen. Hierzu gehören die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie den Ausbau des Elterngeldes auf 3 Jahren.

✧ Sozialpolitik

✧ Gesundheit

Das **Gesundheitswesen** ist vom Lobbyismus zu befreien und hier besteht heftiger Handlungsbedarf.

Die Gesundheitsreform der bisherigen Bundesregierungen lässt die vorgenannten Einsparpotentiale, trotz einiger positiver Ansätze, weitgehend unberücksichtigt und bringt für die Versicherten mehr Zuzahlung und weniger Leistung. Dabei ist jetzt schon deutlich, und wird von Expertenseite zugegeben, dass angesichts weiter steigender Gesundheitskosten eine noch tiefergreifendere Reform des Gesundheitswesens unumgänglich ist.

Die DEUTSCHE KONSERVATIVE will mehr Wirtschaftlichkeit durch die Einführung eines echten Wettbewerbs und den Abbau überflüssiger oder sogar schädlicher Verwaltungsvorgänge und Reglementierungen schaffen. Mehr Transparenz bei Leistungserbringern, Verwaltung und Patienten sowie Abbau der Selbstbedienungsmentalität auch durch die öffentliche Hand.

Mehr Solidarität, das heißt: Sicherung der medizinisch notwendigen Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise, unabhängig von ihrem Einkommen.

Mehr Prävention und Eigenverantwortung, das heißt: Maßnahmen aller Einrichtungen (z. B. Länder, Kommunen, Kassen, Betriebe, Schulen) zur Förderung der Gesundheit und Motivation der Bürger zu einer gesunden Lebensführung.

Abschaffung von Kassenärztlichen Vereinigungen und der übrigen Zwangsvereinigungen für Ärzte und Apotheker. Einführung direkter Verträge und Abrechnungen zwischen den Leistungsanbietern und den Krankenkassen.

Wettbewerb zwischen Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen fördern. Bessere **Verzahnung zwischen ambulanter und stationärer Behandlung**. Deutliche **Verringerung der kostentreibenden Apparatemedizin** durch den wirtschaftlicheren Einsatz der Geräte.

Abrechnungskontrolle von Arzt- und Apothekenrechnungen dadurch, dass dem Patienten auf Wunsch ein für ihn nachvollziehbarer und transparenter Behandlungsnachweis ausgestellt wird. Damit werden das Kostenbewusstsein und die Eigenverantwortung der Versicherten gestärkt und wird ein Missbrauch durch die Leistungserbringer eingeschränkt.

Aufnahme von alternativen Heilmethoden und Medikamenten in die Grundversorgung bei **nachgewiesener Wirksamkeit**.

Schaffung von Kompetenzzentren und **Abschaffung** der Sozialparlamente, die keine wirkliche Vertretung der Versicherten darstellen.

Alle Bundesregierungen verfolgten in den letzten zwanzig Jahren das Ziel, die Sozialausgaben im Bereich des Gesundheitswesens der Arbeitgeber zu reduzieren und den Arbeitnehmern aufzulasten. In der Krankenversicherung wurden Sonderbeiträge, Praxisgebühr und andere Zuzahlungen zu Lasten der Versicherten eingeführt und gleichzeitig Teile der medizinischen Versorgung aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen gestrichen.

Die Deutschen Konservativen wollen eine Gesundung des Gesundheitswesens und Qualität durch Wettbewerb statt einer linksideologischen Bürgerversicherung.

Zur Gesundung des Gesundheitswesens sind folgende Sofortmaßnahmen dringend notwendig.

1. Einbezug aller Bürger auch die der 8,9 Millionen privat Versicherten zur Finanzierung des Gesundheitssystems;
2. Einbezug aller Einkommensarten wie z.B. Miet-, Pacht- und Kapitalerträgen sowie Gewinne aus Unternehmen;
3. Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze. (Beiträge der Versicherten richtet sich damit nach der finanziellen Leistungsfähigkeit);
4. Wiederherstellung der Parität. Die Arbeitgeber tragen zu gleichen Anteilen die Beiträge ihrer Beschäftigten auf Löhne und Gehälter;
5. Private Krankenversicherungen auf Zusatzversicherungen beschränken;
6. Beendigung der Beitragsverschwendung bei den Krankenkassen durch Verwaltung. (15 Prozent der Mitgliedsbeiträge der Versicherten, d.h. 27,5 Milliarden pro Jahr, werden für Verwaltungskosten aufgewendet);
7. Absenkung der Mehrwertsteuer auf Arzneimittel von 19 Prozent auf 7 Prozent;
8. Wegfall der Preisbindung durch die Pharmaindustrie;
9. Abschaffung von Zuzahlungen

1. Pflege

Zur Sozialpolitik gehört für die **Deutsche Konservative** auch das Thema Pflege. Hier greift Familien-, Renten- und Gesundheitspolitik in einander. Wir stehen mitten im Wandel der Gesellschaftspyramide und sofortiges Handeln ist gefordert.

Die **Deutsche Konservative** fordern einen Stopp der Industrialisierung der Pflege und ein Verbot der industriellen Pflegefirmen, die (zum Teil ausländische) Aktionärsinteressen verfolgen und nicht das Wohl der Menschen, die sie pflegen sollten.

Wir fordern die Schaffung von Pflegebeauftragten auf Länderebene, analog dem Bundeswehrbeauftragten, sowie die Abschaffung des Medizinischen Dienstes der

Krankenkassen. Der Patient muss nach seinem Gesundheitszustand, nach Vorschlag seines Arztes und Prüfung durch einen zweiten Mediziner, eingestuft werden und nicht nach einem 5-minütigen Hausbesuch von fast immer Nichtmediziner.

Die **Deutsche Konservative** fordert die Abschaffung der Minutenberechnung in der Pflege. Jeder Mensch ist ein Individuum und keine statistische Berechnungskurve.

Der Pflegeberuf muss attraktiver gestaltet werden. Dazu gehört die Abschaffung der Schulgebühren an Pflegeschulen und die Umgestaltung in eine zweigleisige Ausbildung (Pflegeschule und Praxis). Pflegeschüler dürfen keine Fachkräfte im Dienstplan ersetzen. Das allgemeine Arbeitsschutzgesetz muss gerade hier konsequente Umsetzung finden und nicht durch Einzelfallbestimmungen ausgehebelt werden.

Die **Deutsche Konservative** tritt für einen weiteren Ausbau der häuslichen Pflege ein.

Die am 1. Januar 2013 eintretenden gesetzlichen Änderungen können nur ein erster Schritt sein. Ein Fachgremium aus Ärzten, Pflegebeauftragten, Vertretern der Pflegeberufler und Vertretern von pflegenden Angehörigen müssen das SGB XI überarbeiten und dem gesellschaftlichen Wandel anpassen. Der Begriff "Pflege" muss neu definiert werden. Und nicht zuletzt muss Pflegearbeit wie Kindererziehung den ausführenden Familienangehörigen als Arbeit für die Gesellschaft rentenrechtlich anerkannt werden.

▲ Rente

Die **Rente mit 65 Jahren** (gleichberechtigt für Frauen und Männer) ist wieder anzustreben. Um diese Forderung realisieren zu können, müssen die Rahmenbedingungen in Deutschland grundsätzlich geändert werden.

Die gesetzliche Rentenversicherung in der heutigen Form sowie die jetzigen Arbeitsverhältnisse mit Niedrig- und Dumpinglöhnen werden künftig in vielen Fällen zu (unverschuldeter) Altersarmut führen.

Hier bietet sich als **Alternative das „Schweizer Rentenmodell“** an.

Bezeichnend für das Schweizer Modell ist die Solidarität einkommensstarker gegenüber einkommensschwachen Personen. Eine Beitragsbemessungsgrenze fehlt. Anders als in Deutschland, wo für Löhne und Gehälter nur bis zu einer bestimmten Höhe Rentenbeiträge gezahlt werden müssen, bezahlen die Schweizer bei hohem Einkommen auch dementsprechende Beiträge.

Kein Bürger wird ausgenommen, ob **Hausfrau, Student, Politiker, Selbstständiger, Beamter oder Millionär**.

Die Empfänger der maximalen Altersrente erhalten zwar die eingezahlten Beiträge nicht komplett zurück, unterstützen aber damit ein funktionierendes Rentensystem.

Aufgabe der Rentenkasse muss einzig die Bedienung rechtmäßig durch Arbeitsleistung erworbener Renten-/Pensionsansprüche sein.

Aus diesem Grund darf die Rentenkasse nicht für Fremdleistungen (Mutterschaftsgeld etc.) und zweckfremde Zahlungen verwendet werden.

Der Staat garantiert also nur noch die Mindestversorgung. Damit diese Grundversorgung tragbar ist, zahlen ohne Ausnahme alle (Millionäre, Politiker und

Freiberufler eingeschlossen) solidarisch ein. Angelehnt am Schweizer Rentenmodell soll die Mindestrente € 1.500,-, die Höchstrente € 6.500,- betragen. Wem dieser Betrag nicht genügt, sollte eine Zusatzversicherung anstreben.

In einem Übergangszeitraum vom jetzigen zum neuen System laufen beide Systeme nebeneinander (Detailangaben in den Arbeitsblättern der Fachgruppe). Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird auch erreicht durch frühzeitigeren Eintritt in das Erwerbsleben, durch kürzere Schul- und Studienzeiten, weniger Zweit- und Drittausbildungen. Eine Angleichung der Versorgungssysteme der Beamten, der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft ist vorzunehmen. Die Riester-Rente ist abzuschaffen.

Die **Deutschen Konservativen** fordern, dass bei zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit nicht in das private Rentenvorsorgesystem des erwerbslos gewordenen eingegriffen wird. Die Deutschen Konservativen wenden sich dagegen, dass **bei Hartz IV schließlich auf durch Arbeit geschaffenes** Vermögen, insbesondere Wohnbesitz, zugegriffen wird. Das ist ordnungspolitisch falsch, weil damit diejenigen Bürger, die in vorbildlicher Weise Rücklagen gebildet haben, bestraft, bzw. quasi enteignet werden. Sie würden damit jenen gleichgestellt werden, die sich von Anfang an auf staatliche Hilfen verlassen haben. Das ist Umverteilung, die wir ablehnen.

▲ Arbeitsmarkt

Für die **Deutschen Konservativen** bedeutet soziale Gerechtigkeit: „Wer arbeitet, soll die Früchte seiner Arbeit ernten und besser gestellt sein als Mitbürger, die nicht arbeiten.“ Wir Deutschen Konservativen stehen für eine gerechte und humane Arbeitswelt. Unser Ziel ist und bleibt: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, für Frauen und Männer in West- und Ostdeutschland. Das gleiche gilt auch für die Zeitarbeit.

Basierend auf dieser Maßgabe fordern wir:

Die **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes 1** für Arbeitnehmer muss neu geregelt werden. Wir **Deutschen Konservativen** fordern für Arbeitnehmer, die älter als 58 Jahre alt sind und in das System 25 Jahre eingezahlt haben, dass die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes 1 - auf 36 Monate angehoben wird.

Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns, der es jedem Arbeitswilligen ermöglicht, mit einer Vollzeitarbeitsstelle eine Familie ernähren zu können.

Bei den Mindestlöhnen muss das Lohnabstandsgebot eingehalten werden - also der Grundsatz, dass das mit Vollzeitarbeit erzielbare Einkommen höher sein muss als die Unterstützung aus Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld 2. Befristete Arbeitsverträge dürfen nur einmal verlängert werden. Wir **Deutschen Konservativen** lehnen „Kettenarbeitsverträge“, kategorisch ab, bei denen Mitarbeiter zehn Jahre mit befristeten Arbeitsverträgen arbeiten.

Die gezahlten Löhne in Deutschland stehen in der Statistik europaweit im unteren Drittel und müssen dringend erhöht werden. Wir **Deutschen Konservativen** fordern, dass Leiharbeiter nur noch befristet in einem Unternehmen beschäftigt sein dürfen und die gleichen Löhne wie Festangestellte haben. Die Befristung darf nicht länger als 24 Monate andauern, oder bedarf einer triftigen Begründung sowie der Zustimmung des Betriebsrats.

Abschaffung von Hartz-IV: Wir wollen eine menschenwürdige Grundversorgung der Arbeitslosen durch Arbeitslosengeld und der Wiederherstellung der Arbeitslosenhilfe statt Hartz-IV. Die fragwürdigen Qualifizierungsmaßnahmen und Ein-Euro-Jobs sind einzustellen. Wir fordern eine auf den jeweiligen Bedarf ausgerichtete Qualifizierung. Bei Arbeitszuweisung ist die Qualifizierung bzw. die Ausbildung des Arbeitslosen zu berücksichtigen.

♣ Innenpolitik

-- Sicherheit, Migration, Verfassung

Der Staat ist für den Bürger da und nicht umgekehrt, deshalb fordern die Deutschen Konservativen:

Begrenzung der Staatsaufgaben mit einer Reform der öffentlichen Verwaltung.

Rückführung des öffentlichen Dienstes auf die hoheitlich notwendigen Aufgaben. Leistungsgerechte Besoldung der Arbeiter, Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes. Beschränkung der Zahl der Ministerien. Gleiche Ruhestandsregelungen für Beamte wie für alle anderen Arbeitnehmer. Spürbare persönliche Sanktionen gegen Beamte und öffentlich Bedienstete bei offensichtlicher Verschwendung von Steuern und öffentlichen Mitteln. Reduzierung der Zahl der so genannten politischen Beamten und der politischen Funktionäre. Reformen sind bei Organisation, Budget, Beschaffungswesen, Dienstrecht, Versorgung der öffentlichen Mitarbeiter und Korruption sind geplant.

Mitbestimmung durch Volksabstimmungen sofern sich mindestens 5% der Wahlberechtigten dafür aussprechen **und Referendum** auf allen Ebenen nach Schweizer Vorbild mit dem Ziel, eine vom Volk beschlossene neue deutsche Verfassung gem. Artikel 146 GG!

Seit 1948 hat Deutschland keine Verfassung! Dazu präzise Vorgaben in Artikel 20 GG für bundesweite Volksinitiativen bei 1 Mio. Unterstützern und Referendum bei 500.000 Unterstützern über alle Themen in Vorstufe zur Verfassung in Grundgesetz verankern. Wir wollen eigenverantwortliche handelnde Bürger mit großen Mitbestimmungsrechten statt zentralistischer Staatsallmacht und Parteiendiktatur.

Die Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk.

Gleichberechtigung zwischen Beamten/Mitarbeitern im öffentlichen Dienst gegenüber anderen Personen bei Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit.

Abschaffung des Nominierungsmonopols der Parteien bei Auswahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte sowie des Bundesrechnungshofes. Einrichtung **unabhängiger Auswahlkommissionen** unter Vorsitz des Bundespräsidenten.

Deutsche Sprache

Trotz 58 Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes seit 1949, ist die Festlegung auf Deutsch als Landessprache noch nicht erfolgt, obwohl die Sprache

das höchste Kulturgut ist. Inzwischen ist bekannt, dass die gemeinsame Sprache auch Grundlage für eine gelungene Integration sein kann.

Wir fordern daher, die deutsche Sprache im Grundgesetz (Artikel 22) festzuschreiben.

Aus dieser Forderung ist abzuleiten, dass in staatlichen bzw. amtlichen Unterlagen nur die deutsche Sprache verwendet werden darf.

Begriff „Made in Germany“

Die Warenmarkierung „Made in Germany“ kann sich der Hersteller selbst verleihen. Es gibt keine Institution in Deutschland, die die Richtigkeit der Warenmarkierung bestätigt. „Made in Germany“ bezieht sich immer auf den Herstellungsort eines Erzeugnisses und damit auf dessen Ursprung. Es muss daher dem Handel Einhalt geboten werden, den Begriff "Made in Germany" willkürlich zu verwenden. Zum Beispiel, wenn wesentliche Bestandteile im Ausland gefertigt worden sind.

Die Herkunftsbezeichnung "Made in Germany" gilt in zahlreichen Branchen seit Jahrzehnten.

Volle Verwirklichung der im Grundgesetz garantierten **Meinungs- und Geistesfreiheit**. Wir wenden uns entschieden gegen alle Versuche, auch von nichtstaatlicher Seite, im Namen der „Political Correctness“ Themen zu tabuisieren und Denkverbote zu errichten. **Das Recht des Einzelnen, seine Meinung frei zu äußern** und sich ungehindert zu informieren, **ist strafrechtlich zu bewahren**. Der Versuch, Dritten mittels Einschüchterung oder Repression die Meinungs-, Informations- oder Versammlungsfreiheit zu verwehren, ist unter Strafe zu stellen.

Das Recht auf freie Religionsausübung darf nicht zu einer Unterhöhlung unserer christlich-abendländischen Werteordnung führen. **Die Islamisierung Deutschlands und Europas ist zu verhindern**.

Die Bekämpfung des Terrorismus stellt die staatlichen Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen, da die Taten in ideologischer Verblendung und ohne Rücksicht auf Menschen, einschließlich der eigenen Person durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass eine höhere strafrechtliche Abschreckung als „Lebenslänglich“ nicht vorhanden ist.

Daher ist der Datenaustausch der Sicherheitsbehörden zu intensivieren. Radikale islamistische, extremistische Vereine oder Organisationen sind zu verbieten. Deren Funktionäre und Anhänger sind umgehend auszuweisen, sofern sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die **Deutschen Konservativen** fordern eine flächendeckende Überwachung von attentatsgefährdenden Objekten, wie Flughäfen und Bahnhöfen, durch Videokameras.

Die Verfassungsschutzbehörden sind in eine neu zu gründende Heimatschutzbehörde zu integrieren.

Wir fordern die Langzeitdatenspeicherung für Kriminelle und auffällige Verfassungsgegner, denn die Datenspeicherung ist zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung erforderlich. Sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, als auch praktische Erfahrungen zeigen, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel eine wirksame Ermittlungsgrundlage für die Strafverfolgung bei organisierter Kriminalität und Terrorismus darstellen. Jeder von uns möchte ein

Gefühl der Sicherheit haben. Die Vorratsdatenspeicherung erhöht die Sicherheit mit allen Vor- und Nachteilen.

Um ein **friedvolles Zusammenleben** in unserer freien Gesellschaft zu ermöglichen, ist jedweder Extremismus zu verurteilen. Subversive Kräfte, gewaltbereite Autonome, Neonazis, islamische Extremisten und sonstige gewaltbereite Kriminelle müssen die gesamte Härte der Gesetze und der staatlichen Organe spüren. Der Ausländerfeindlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen zur besseren Integration sowie durch Verhinderung des ungeregelten Zugangs zu begegnen.

Die Bestrafung eines Gesetzesbrechers hat aus unserer Sicht nicht nur die heute oftmals überbetonte Funktion, den Täter und andere potentielle Delinquenten vor der Begehung von (weiteren) Straftaten abzuschrecken. Sie muss vielmehr in gleichem Maße auch der **Sühne des Täters dienen** und soll zugleich das **Vertrauen der gesetzestreu lebenden Bevölkerung** in die Wehrhaftigkeit des demokratischen Rechtsstaates stärken. Übergeordnetes Ziel der Bestrafung muss es sein, zukünftiges Unrecht zu verhindern und damit potentielle Opfer zu schützen. Die **individuelle Strafbemessung** der Gerichte muss stets von dem Grundsatz geleitet sein, dass es in allererster Linie der Straftäter selbst ist, der als eine eigenständig handelnde Persönlichkeit sein Tun zu verantworten hat. Für die Bemessung einer gerechten **Strafe** müssen zukünftig wieder die **begangene Tat** als solche und das **Leiden des Opfers** maßgebend sein und **nicht die persönlichen Umstände** oder die **Vita des Täters**.

Beschleunigung der Strafverfahren, um vor allem bei Jugendlichen und Ersttätern einen stärkeren pädagogischen Effekt zu erzielen. Für die zeitnahe Aburteilung von Alltagsdelikten, wie z.B. Ladendiebstahl, Straßendiebstahl oder Schwarzfahren, sind **Schnellgerichte** einzurichten, die binnen 48 Stunden zu einer Urteilsfindung kommen.

Härtere Haftstrafen, Kriminelle haben für ihre Unterbringung und Versorgung aufzukommen, jedenfalls zu machbaren Teilen. Häftlinge müssen demnach zur Arbeit verpflichtet werden und dürfen nicht noch den Bürgern auf der Tasche liegen. Privilegien wie Ausbildung und TV müssen verdient werden. Haft ist Strafe, kein Urlaub! Gerichte haben mehr vom Strafhöchstmaß Gebrauch zu machen und Erwachsene dürfen nicht nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Es darf nicht sein, dass Kriminelle leichter einen Ausbildungsplatz oder ein kostenloses Studium erhalten, als rechtschaffende Bürger! Für Kinderschänder, Vergewaltiger, Schwerstkriminelle (Terroristen & Mörder) und unbelehrbare Serientäter muss eine lebenslange Sicherungsverwahrung, auch im Anschluss, möglich sein. Opferschutz vor Täterschutz, nicht umgekehrt! Es ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass Sexualstraftäter, insbesondere Kinderschänder, wie heute üblich nach einer kurzen Haftstrafe und psychiatrischer Behandlung erneut auf die Öffentlichkeit losgelassen werden.

Freiheitsstrafen können zukünftig **nur bei der Ersttat zur Bewährung** ausgesetzt werden. Bei Folgedelikten muss gegen den Täter die volle Härte des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Kleinere Delikte sind anstelle von Ermahnungen und Geldbußen mit **Arbeitsstrafen**, also der Pflicht zur Ableistung gemeinnütziger Aufgaben, zu sanktionieren.

Jugendkriminalität: wer leichtfertig Klein- und Jugendkriminalität zulässt, ist mitverantwortlich für zukünftige Schwer- und Serienkriminalität. Kinder und Jugendliche werden zu späteren Schwerkriminellen herangezogen! Insbesondere organisierte Banden benutzen Kinder für Beutezüge, da man sie nicht bestrafen kann. Um diesen Ablauf zu unterbinden, sind wir für Haftstrafen ab 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren müssen durch die Einweisung in Kinderheime auf den rechten Weg gebracht werden. Diese Maßnahmen klingen zwar hart, aber nur so kann man die Kinder und Jugendlichen vor einer kriminellen Karriere schützen und spätere Kriminalität verhindern. Eine sofortige Wirkung würde sich bei der sogenannten "Schulhofkriminalität" zeigen! Eine vernünftige Resozialisierung muss im Anschluss einer gerechten Haftstrafe erfolgen.

Kriminelle Ausländer: Keiner möchte sich Zuhause von seinen Gästen bestehlen oder anders kriminell demütigen lassen. Unser Zuhause ist Deutschland und unsere Gäste sind Ausländer, so wie wir Ausländer und Gäste in anderen Ländern sind. Als Bürger eines Rechtsstaates hat man ein Recht darauf, von seinem Staat vor Kriminalität geschützt zu werden. Wir sagen: kriminelle Ausländer sind sofort nach ihrer Haftstrafe ohne Rückkehrrecht auszuweisen. Dies kommt nicht nur den deutschen Bürgern zugute, auch die rechtschaffenden in Deutschland lebenden Ausländer werden davon positiv profitieren, da kriminelle Ausländer deren Ruf in einem Höchstmaß schädigen. Weniger Ausländerkriminalität fördert die Integration und dämmt den Ausländerhass, den Nährboden für Rechtsextremismus, ein.

„Opfer- und Zeugenschutz vor Täterschutz“: Stärkung der Figur des Opferanwaltes. Aktiver **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA) auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens.

Der geschlossene Vollzug soll wieder Regelvollzug sein. **Übernahme** in den **offenen Vollzug erst nach Verbüßung von 75% der Strafe**. Vollzugslockerungen für Schwerverbrecher und Mehrfachtäter nur in Ausnahmefällen.

Nachträgliche Sicherheitsverwahrung für verurteilte Straftäter, deren besondere Gefährlichkeit sich erst im Verlauf der Haft zeigt. Nicht therapierbare, psychisch gestörte Straftäter sind zum Schutz der Bevölkerung lebenslang in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen.

Verstärkte Rauschgiftprävention bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Drogenexperten und Polizeibeamten speziell an den Schulen. Abschreckung vor dem Einstieg in die Drogensucht durch drastische Darstellung der gesundheitlichen und sozialen Folgen anhand von Beispielen aus der Praxis (Schockmethode).

Keine Entkriminalisierung oder gar Legalisierung der „weichen Drogen“, wie z.B. Haschisch und Marihuana (Cannabis). Cannabis zeitigt nicht nur erhebliche gesundheitliche Langzeitfolgen, sondern bereitet den Umstieg auf harte Rauschgifte wie Heroin vor. Der Verharmlosung weicher Drogen durch einige Medien und Politiker ist mit Entschiedenheit entgegenzuwirken.

Das Recht auf Asyl für politisch, religiös oder rassistisch verfolgte Menschen aus dem Ausland ist aus der Verfassung zu nehmen und als einfaches Gesetz zu manifestieren. Der Staat ist verpflichtet, alles zu tun, rechtmäßig anerkannte Asylberechtigte zu integrieren. Die Integration ausländischer Mitbürger in Deutschland, welche sich rechtmäßig in unserem Land aufhalten, ist Voraussetzung für ein friedvolles Zusammenleben sowie die hierfür notwendige Akzeptanz der Bevölkerung. Das Recht auf die Pflege eigener Kulturen und Traditionen schließt die Verpflichtung auf **Achtung deutscher Kultur**, Sprache und Traditionen nicht aus, sondern muss Bestandteil des Integrationsprozesses sein. Einer multikulturellen Gesellschaft oder gar einer schleichenden Islamisierung Deutschlands ist Einhalt zu gebieten.

Wir halten an dem Grundsatz fest, dass Deutschland **kein Einwanderungsland** ist. Die Deutschen Konservativen fordern eine **bedarfsorientierte Einwanderung von Fachkräften** - bei Vollbeschäftigung. Die Einwanderung in die Sozialsysteme ist zu beenden.

Ausbau der Eingliederungshilfen für solche Ausländergruppen, die rechtmäßig und mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben. Neben Sprachkursen zählen dazu Seminare, in denen fundamentale Kenntnisse über die politischen, rechtlichen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unseres Staates vermittelt werden. Der Lernerfolg ist durch eine „echte“ Prüfung nachzuweisen.

Die **Kosten** für diese **Integrationsmaßnahmen** sind grundsätzlich von den **Zuwanderern selbst zu tragen**. Wer in Deutschland dauerhaft leben und arbeiten will, muss ein Interesse daran haben, Sprache, Kultur und alle weiteren Grundlagen des Gastlandes zu erlernen.

Der **rechtliche Status** eines auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländers ist zukünftig nicht mehr vorrangig von der Aufenthaltsdauer, sondern von konkreten individuellen Integrationsmerkmalen wie Sprachkenntnisse, Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Kontakten zur deutschen Mehrheitsgesellschaft abhängig zu machen. **Keine Aufenthaltsverfestigung ohne Anpassungsleistung**.

Wir wenden uns mit Entschiedenheit **gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus**, welche die Integration von Zuwanderern behindern. Fremdenfeindliche Übergriffe sind ohne Nachsicht und mit allen dem Rechtsstaat zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen und zu ahnden.

Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit hat nicht am Anfang, sondern am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses zu stehen. Wir fordern:

Bekämpfung des Asylmissbrauchs. Auch nach der Änderung von Art. 16 GG kommen jährlich etwa 100.000 Asylbewerber nach Deutschland, von denen weniger als 5% asylberechtigt sind. Nur ein geringer Teil der abgelehnten Asylsuchenden wird aus Deutschland wieder abgeschoben - dies wollen wir ändern.

Rechtskräftig verurteilte Wiederholungsstraftäter nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sind auszuweisen und mit einer lebenslangen Einreisesperre zu belegen.

Wir stimmen **Einsätzen der Bundeswehr im Ausland** nur in Europa und hier nur im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen (NATO, UNO) zu. Einsätzen der Bundeswehr außerhalb Europas stimmen wir nur im Rahmen von UNO-Einsätzen zu. Die Einsätze bedürfen dreiviertel mehrheitlicher Zustimmung durch den Deutschen Bundestag. Bundeswehreinsätze, wie in Afghanistan, lehnen wir entschieden ab. Wir lehnen außerdem ausländische Truppen- und Kriegsmaterialstationierung auf deutschem Boden ab.

Kammer-Zwangsmitgliedschaft

Die Zwangsmitgliedschaft von Gewerbetreibenden in Handwerks-, Industrie - oder Handelskammern sind nicht mehr zeitgemäß.

Das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Art. 9 Abs. 1 GG), schließt grundsätzlich auch die Möglichkeit ein, sich solchen Vereinen nicht anzuschließen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen jedoch betont, dass eine Zwangsmitgliedschaft zu rechtfertigen sei, solange ein öffentlich-rechtlicher Verbund auch legitime öffentliche Aufgaben" erfüllt.

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Kammern nehmen Aufgaben wahr, wie die Überwachung der Berufsausbildung einschließlich Abnahme von Prüfungen, unterstützen und beraten staatliche Behörden, erstellen Gutachten, übernehmen Aufsichtsfunktionen im Umweltrecht oder bestellen und vereidigen öffentliche Sachverständige.

Diese Aufgaben könnten ebenso gut die aus Steuermitteln finanzierten staatlichen Institutionen (Bundesanstalten oder Bundesinstitute) erfüllen.

Wir, die **Deutschen Konservativen** fordert die Aufhebung der Zwangsmitgliedschaften in den Handwerks -, Industrie - und Handelskammern.

Deutliche Senkung der Rundfunk- und Fernsehgebühren durch Zusammenlegung von ARD Anstalten.

Parteien ist der Besitz oder die Mehrheitsbeteiligung an Druck- und elektronischen Medien gesetzlich zu untersagen. Beteiligungen an sonstigen Wirtschaftsunternehmen, die direkten Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung haben, sind offen zu legen.

Frauenquote

Wir, die **Deutschen Konservativen** sind gegen die Einführung einer Frauenquote. Es ist erwiesen, dass immer mehr junge Frauen mit hervorragenden Abschlüssen die Hochschulen verlassen. Auf den unteren Führungsebenen stellt sich dieses Problem bereits nicht mehr. Es ist nur eine Frage der Zeit bis qualifizierten Frauen Spitzenpositionen angeboten werden. Alter und Erfahrung sind auch bei Frauen erforderlich, um solche Positionen erfolgreich meistern zu können. Daran ändert auch eine Frauenquote nichts.

Sterbehilfe

In Deutschland gibt es kein Gesetz, das ein Sterben durch Sterbehilfe regelt. Im Gegensatz zu den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und der Schweiz. In Spanien,

Frankreich und Italien wird dieses Thema diskutiert. Entsprechende Vorschriften gestatten es deutschen Medizinern nicht, Sterbehilfe zu leisten.

Gemäß heutiger Rechtslage wird einem Patienten das Aushalten von Ängsten, Sorgen und auch Schmerzen bis zuletzt zugemutet, selbst wenn der Betroffene das nicht will. Wir fordern daher, den deutschen Medizinern zu erlauben, die für die Sterbehilfe erforderlichen Medikamente verschreiben zu dürfen, um Würde, Moral und das Recht auf Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen gewährleisten zu können.

Neugliederung des Bundesgebietes

Bereits im Jahr 2003 haben sich führende Vertreter von SPD, Grüne, CDU und FDP für eine Reform der Länderstrukturen stark gemacht. Sie forderten eine Zusammenlegung zahlreicher Länder, um deren Leistungskraft zu stärken und um Kosten zu senken. Bereits damals hatte man erkannt, dass der Wettbewerb zwischen den Bundesländern nicht mehr funktioniert, weil diese wirtschaftlich unterschiedlich leistungsstark sind. Daher muss über einen neuen Zuschnitt von Ländern nachgedacht werden.

Diese territoriale Neugliederung muss gemäß Art. 29 GG in den betroffenen Ländern durch Volksentscheid bestätigt werden.

Wir **Deutschen Konservativen** fordern eine Neugliederung des Bundesgebietes.

VI. Umwelt und Energiepolitik

Energiewirtschaft

Der Beschluss der Bundesregierung zur Energiewende hat höhere Strompreise bewirkt. Ein Nachteil nicht nur für die Bürger, sondern auch für den globalen Wettbewerb der exportorientierten Wirtschaft.

Die Anzeichen mehren sich, dass der Umstieg auf eine Stromversorgung, die bis zum Jahr 2022 komplett auf Atomenergie verzichtet und dafür zu 35 Prozent auf erneuerbare Energien setzt, nicht problemlos klappen wird. Betroffene Bürger wehren sich an vielen Orten gegen die Installation neuer Windkraftanlagen bzw. Stromtrassen.

Die Solarförderung steht in der Kritik. 50 Prozent der milliardenschweren Solarförderung aus dem erneuerbare-Energien-Gesetz werden in die Photovoltaik investiert. Mit lediglich einem Fünftel trägt die Sonnenenergie zur regenerativen Stromerzeugung bei.

Weltweit wird der Bau neuer Kernkraftwerke beantragt bzw. sollen die Laufzeiten vorhandener (z.B. in Frankreich) nennenswert verlängert werden. Trotz der Katastrophe in Fukushima plant die japanische Regierung offensichtlich keine Energiewende. In einem vertraulichen Entwurf der EU soll angeblich EU-Kommissar Oettinger für den Bau neuer Kernkraftwerke in Europa plädieren.

Die Abschaltung von acht Kraftwerken im Sommer 2011 war eine politische Entscheidung ohne technisches Konzept. Dies zeigten die Realitäten in den

winterlichen Tagen Anfang Februar 2012. Die Einberufung eines Krisenstabes seitens des Wirtschaftsministeriums zur Sicherung der Energieversorgung offenbarte eine stärkere Gefährdung der Stromversorgung als den Bürgern bisher vermittelt. Da Russland aufgrund des strengen Winters im eigenen Land deutlich weniger Gas lieferte, drohte der Ausfall von Gaskraftwerken in Süddeutschland mit dem Ergebnis, dass Energielieferanten im Süden Deutschlands die Leistungen teilweise drosseln mussten.

Wäre der Winter weiterhin streng geblieben und die Gaslieferungen noch mehr verringert worden, wären in Deutschland nicht nur in den Fabriken, sondern auch bei den Bürgern „die Lichter ausgegangen“. Eine solche Situation könnte unsere Volkswirtschaft nicht problemlos bewältigen.

Abhängigkeiten wie dargelegt sind möglichst zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ist dies derzeit alternativ mit Kernkraftwerken möglich. Die **Deutschen Konservativen** sind auch weiterhin für die Nutzung regenerativer Energien. Da die Sonne nicht so scheint wie erforderlich bzw. der Wind nicht so bläst wie gewünscht, darf die Kernkraftenergie nicht grundsätzlich verneint werden, sondern muss bis auf weiteres alternativ genutzt werden können.

Daher fordern wir, ...

... die konsequente **Förderung von Forschung und Entwicklung für die erneuerbaren Energien** zur regenerativen Stromerzeugung.

... die **Kernkraftwerke einstweilen am Netz zu lassen** bei denen sichergestellt ist, dass sie den erforderlichen Sicherheitsstandards entsprechen.

... der **Endlagerung** unter Berücksichtigung größtmöglicher Sicherheitsauflagen höchste Priorität einzuräumen. Dies hat unbeeinflusst von politischen Vorgaben zu erfolgen.

... die Industrie aufzufordern, eine **neue Generation von Kernkraftwerken** (zur friedlichen Nutzung) zu entwickeln, bei denen weniger Atommüll entsteht bzw. bereits teilweise „verwertet“ werden kann. Dass der Industrie in einem solchen Fall Planungssicherheit zugesichert wird, muss eine Selbstverständlichkeit sein.

Umwelt und Naturschutz

Die **Deutschen Konservativen** wollen zukünftig **Tierquälerei** als ein **Straftatbestand** streng ahnden. Das **Schächten** von Tieren, auch aus religiösen Gründen, ist ausnahmslos gesetzlich zu **verboten und bei Verstoß unter drastische Strafen zu stellen**.

Wir Deutschen Konservativen lehnen Massentierhaltung ab, denn es ist längst bekannt, dass in der modernen Massentierhaltung eine Tierquälerei in gigantischem Ausmaß betrieben wird, trotzdem nimmt die Zahl und Größe der Tierfabriken in Deutschland immer weiter zu.

Tierversuche können in einer zivilisierten Kulturgesellschaft nicht auf Dauer hingenommen werden. Wir setzen uns für die rasche Einführung von Alternativmethoden ein, um Experimente an lebenden Tieren überflüssig zu machen;

Lebendtiertransporte durch Deutschland sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur unter strenger Einhaltung und Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuzulassen. Wo Transporte nicht zu vermeiden sind, ist eine artgerechte Behandlung der Tiere sicherzustellen. Längere Wegstrecken dürfen nur noch mit

fachkundiger Begleitung durchgeführt werden. Wir setzen uns für eine europaweite Regelung auf EU-Ebene und deren konsequente Überwachung ein.

Verbraucherschutz für gesunde Ernährung. Agrarwende ohne Gentechnik. Dezentrale erneuerbare Energiequellen ausbauen und damit die Abhängigkeit von Atom- und fossilen Energiekonzernen wirksam beenden.

Schluss mit der ideologisch geprägten Umweltpolitik. Nicht Glaubensbekenntnisse, sondern Sach- und Fachwissen müssen die Umweltpolitik bestimmen. Dabei haben weder linke Ideologen noch Wirtschaftslobbyisten eine Rolle zu spielen: Umweltpolitik ohne internationale Abstimmung wird zur Farce und zum volkswirtschaftlichen Bumerang. Umweltschutz ist auch Heimatschutz. Die **umweltpolitische Aufklärung** ist auf allen Ebenen unseres Gemeinwesens zu intensivieren. Die Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten muss bereits im Kindesalter beginnen. Der Umweltschutz muss Eingang in die Lehrpläne an den Schulen finden. Der **Schadstoffausstoß** von Personen- und Lastkraftwagen als eine der größten Emissionsquellen ist durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien beschleunigt zu senken. Die Entwicklung moderner, **schadstoffarmer Antriebstechnologien** ist zu fördern. Die automatische Abschaltung von Katalysatoren bei hohen Geschwindigkeiten ist zu verbieten. **Ausstieg aus der Wegwerfgesellschaft**. Die Lebensdauer von Industrieerzeugnissen ist durch gesetzliche Bestimmungen zu verlängern.

Straßen und Maut

Verkehr allgemein: Zur Chancengleichheit gehört auch die Angleichung der Infrastruktur innerhalb Deutschlands, d.h. der Bau von modernen Eisenbahnen, Straßen u.ä.. Diese Strukturpolitik dient insbesondere der Ansiedlung von Unternehmen in wirtschaftlich schwachen Regionen mit dem Ziel der Ausgewogenheit der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Wir treten für eine ausgewogene Entwicklung der Verkehrssysteme ein. Individual- und öffentlicher Verkehr bedingen und ergänzen einander. Die Entwicklung des Schienen- und Straßenverkehrs genießt Priorität gegenüber ökologisch nachrangigen Belangen. Es darf nicht sein, dass arbeitsplatzbringende und umweltverbessernde Vorhaben, wegen ersetzbarer Bäume oder Vögel, die man umsiedeln kann, verzögert oder gar gestoppt werden. Direkte Verkehrswege sind kurze Wege und kurze Wege sind umweltfreundliche und wirtschaftsfördernde Wege. Weniger Verbrauch, weniger Zeit!

Umweltzonen: Der Ausgangsgedanke ist einleuchtend: Stinker raus, damit die Luft in den Städten sauberer und für den Menschen weniger schädlich wird. Nur wurde in unzähligen Studien festgestellt, dass die Luft dadurch nicht sauberer wird und die Feinstaubbelastungen nicht zurückgegangen sind. Dies liegt wohl daran, dass sich die Luft insgesamt weder ein-, noch ausgrenzen lässt. Wäre der Ausgangsgedanke vom Erfolg gekrönt, so würden die Umweltzonen die vollste Unterstützung der Deutschen Konservativen haben. Da es aber nachweislich rein gar nichts bringt außer Bürokratie, verunsicherte und verärgerte Bürger, Kosten für die Bürger und

wirtschaftlichen Schaden, muss dieser Misserfolg rückgängig gemacht werden. Die Aufrechterhaltung von erfolglosen Projekten ist Steuerverschwendung!

PKW-Maut: Bevor man von einer Einführung der PKW-Maut spricht, sollte man besser nach vernünftigen Lösungen suchen. Bei noch höherer Belastung der PKW-Fahrer, werden die sozialen Kontakte, welche durch andauernd steigenden Spritpreise jetzt schon in einem höchst unsozialen Maße auf der Strecke geblieben sind, noch weiter darunter leiden. Studienergebnisse belegen, dass allein durch die Verwendung von anderen Achsen und Reifen im Schwerverkehr, die Beschädigung der Straßen durch LKW um bis zu 50% gesenkt wird. Wir sprechen hier von Milliarden!

VII. Europa

Statt Eigenverantwortlichkeit in der Euro-Zone wieder herzustellen, versuchen es die politischen Eliten mit der Transferunion, in der jeder Mitgliedsstaat für die Schulden der anderen haftet. Daran ändert sich auch nichts, wenn nun von der Stabilitätsunion gesprochen wird. Wir fordern, die Möglichkeiten zu schaffen, dass ein Mitgliedsstaat, der in der EU nicht bleiben will, ausscheiden darf. Mitgliedsstaaten, die ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, müssen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Die Deutschen Konservativen lehnen eine Europäische Verfassung ab.

Die Maßnahmen zur Rettung der Euro-Zone und zur Sanierung einiger EU-Staaten wurden in einem besorgniserregenden Tempo geplant, verändert, neu geplant, beschlossen und durch das Parlament gedrückt. Mancher Parlamentarier sah sich genötigt, Maßnahmen zuzustimmen, die er weder überblickte noch verstand. Unbehagen macht sich breit. Diese in Deutschland praktizierte Demokratie zugunsten Europas lehnen wir ab, da sie einer Entmündigung der Bürger gleichkommt.

Bei grundsätzlichen Entscheidungen zu Sachfragen (Euro, EU-Verträge) fordern wir **direkte Demokratie in Form von Volksentscheiden.**

Die Deutschen Konservativen sind gegen die Übertragung von Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsbefugnissen an europäische Einrichtungen.

Zwischen den Völkern Europas bestehen Unterschiede in Politik, Wirtschaft und Kultur, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt haben. Der europäische Staatenbund verdankt seine historische Größe der Verschiedenheit seiner Nationen und den landestypischen Gepflogenheiten, die zu wahren sind. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Verschiedenheit aufzugeben. Der Brüsseler Zentralismus ist nicht akzeptabel. Wir fordern, zusammen zu sein, ohne einheitlich zu werden. **Europa muss weiterhin ein Staatenbund bleiben** und darf kein Bundesstaat werden.

Wir fordern die Umsetzung der europäischen Verträge, welche die deutsche Sprache, neben englisch und französisch, als EU Amtssprache vorsieht.

Die **Aktivitäten der EU sind auf die Bereiche zu beschränken**, die einer einheitlichen, europaweiten Regelung bedürfen.

Einer dieser Bereiche ist die **EU-Agrarreform**. In einem Positionspapier zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2013, haben die europäischen Bauernverbände der EU dargelegt, welche Fakten geschaffen werden müssen, um für die Zukunft gerüstet zu sein. Wir unterstützen die von Herrn Sonnleitner (Präsident sowohl des Deutschen als auch des Europäischen Bauernverbandes) geforderten Reformen mit dem Ziel, die Gleichbehandlung der europäischen landwirtschaftlichen Betriebe aufzuheben zugunsten einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Eine Aufnahme der **Türkei** in die EU lehnen wir ab, da die Tradition in diesem Land nicht der christlich-abendländischen Tradition entspricht und sie nur zu einem verschwindend geringen Teil (3%) zu Europa gehört.

Anhang. Ethische Grundsätze der Partei

Unsere politische Arbeit basiert auf den nachstehenden Grundsätzen

Artikel 1

Achtung vor dem Anderen

Offenheit, Ehrlichkeit und Dialogbereitschaft bei gegenseitiger Achtung vor dem Anderen ist die grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben in einer Staatsgemeinschaft. Dies schließt die Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Kulturen ein.

Artikel 2

Ausrichtung am Gemeinwohl

Jegliches politisches Handeln hat sich ausschließlich am Gemeinwohl auszurichten. Persönliche Interessen sowie die Interessen von Minderheiten bilden keine Grundlagen für allgemeingültiges Handeln. Die Meinungen und Interessen von Minderheiten sind gleichwohl in die Überlegungen und politischen Entscheidungen einzubeziehen.

Artikel 3

Rechtsstaatlichkeit

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat, in welchem die Normen für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen Gültigkeit besitzen.

Artikel 4

Anwendung der Gesetznormen

Wer sich außerhalb der rechtlichen Normen stellt, muss damit rechnen, durch entsprechende staatliche Sanktionen in den rechtlichen Normenbereich gezwungen zu werden. Der Schutz der Gemeinschaft sowie der von Opfern muss Vorrang vor dem Gedanken der Resozialisierung erhalten. Androhungen staatlicher Sanktionen bei Rechtsverstößen sind nur dann sinnvoll, wenn diese Sanktionen im Falle von Verstößen gegen Recht und Ordnung auch ausgeschöpft werden.

Artikel 5

Schutzfunktion des Staates

Der Staat hat nach Artikel 1 des Grundgesetzes die Pflicht, Leben und körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen und sie vor Verbrechen zu bewahren. Aufgabe der Politik ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den verfassungsmäßigen Schutz auch praktisch zu gewährleisten.

Artikel 6

Recht auf Asyl

Das Recht auf Asyl für politisch, religiös oder rassistisch verfolgte Menschen aus dem Ausland ist aus der Verfassung zu nehmen und als einfaches Gesetz zu manifestieren. Der Staat ist verpflichtet, alles zu tun, rechtmäßig anerkannte Asylberechtigte zu integrieren. Der Missbrauch des Asylrechtes muss durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig unterbunden werden. Dies ist erforderlich, um die Akzeptanz des Asylrechtes durch weite Teile der Bevölkerung sicherzustellen und die Integration der rechtmäßig hier lebenden Ausländer zu erleichtern.

Artikel 7

Sicherheit

Die innere und äußere Sicherheit des Staates und des Staatsgebietes ist durch entsprechende Präsenz sicherzustellen. Ein Abbau von Sicherheitskräften darf nur im Rahmen der Möglichkeiten erfolgen, in denen der entsprechende Schutz der Bevölkerung uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. Bei vorhandenen Sicherheitsdefiziten der staatlichen Organe sind Personal und/oder Ausstattung dieser Organe angemessen zu erhöhen.

Artikel 8

Wiederherstellung einer Wertegemeinschaft

Dem schleichenden Werteverlust der Gesellschaft ist entschieden entgegenzuwirken. Hierzu ist es erforderlich, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und innerhalb der Familien entsprechende Werte vorzuleben sowie die hierzu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Achtung des Eigentums sowie das Erkennen von Werten sind Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben aller Staatsbürger.

Artikel 9

Integration ausländischer Mitbürger

Die Integration ausländischer Mitbürger in Deutschland, welche sich rechtmäßig in unserem Land aufhalten, ist Voraussetzung für ein friedvolles Zusammenleben sowie die hierfür notwendige Akzeptanz der Bevölkerung. Das Recht auf die Pflege eigener Kulturen und Traditionen schließt die Verpflichtung auf Achtung deutscher Kultur, Sprache und Traditionen nicht aus, sondern muss Bestandteil des Integrationsprozesses sein. Einer multikulturellen Gesellschaft oder gar einer schleichenden Islamisierung Deutschlands ist Einhalt zu gebieten. Der Islam gehört nicht zu Deutschland.

Dieses Programm wurde von der Mitgliederversammlung am 09.08.2014 in Berlin geändert und so beschlossen worden.